### Ingrid Buchhorn

# "Gottgefälliges Leben, Disziplin und gute Ordnung" – Maximen des sozialen Lebens in der Stadt Hamm des 17. Jahrhunderts

### I. Presbyterien - ein Thema der Sozialgeschichte

Für eine Stadt wie Hamm, deren Stadtarchiv im Zweiten Weltkrieg 1944 einen Totalverlust seiner Archivalien hinnehmen musste, sind Quellen aus anderen Aufbewahrungsorten von besonderem Wert. Die Rede ist von den im Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld einlagernden Büchern der reformierten Gemeinde Hamm aus dem 16. und 17. Jahrhundert, von denen das Protokollbuch des Presbyteriums (1611–1664), die Computationes (Kirchenrechnungen aus der Zeit von 1578 bis 1689) und das Proklamationsregister (1615–1695) – um nur die wichtigsten zu nennen – als bedeutende Grundlagen für die Erforschung des sozialgeschichtlichen Lebens der in der Grafschaft Mark gelegenen reformierten Stadt dienen. Insbesondere stellt das von der Verfasserin vollständig transkribierte Protokollbuch ein einzigartiges Zeitdokument presbyterialer Tätigkeit über einen Zeitraum von 53 Jahren dar.<sup>1</sup>

In der vorliegenden mikrogeschichtlichen Studie soll das breitgefächerte und intensive Wirken dieses aus Laien und Predigern bestehenden Gremiums aufgezeigt werden. Wegen seiner exponierten Stellung übte das Presbyterium – auch Ältesten-, Senio- und Kirchenrat sowie Konsistorium genannt – seit seiner Gründung im April 1611 einen starken Einfluss auf die Einwohner der Stadt aus;² es trat selbständig neben dem Stadtregiment, dem Magistrat, als zweite Ordnungsmacht auf und stellte eine regulierende Kraft bei der Gestaltung des Gemeinwesens dar; es überwachte das Leben und Treiben der Stadtbewohner, entschärfte deren Konfliktsituationen und trug somit aktiv zur Erhaltung des Stadtfriedens bei; vornehmlich aber disziplinierte der Ältestenrat Verstöße

Bisher liegt die von der Verfasserin vorgenommene Transkription des genannten Protokollbuches (hier zitiert als Pr.B.) bei ihr nur maschinenschriftlich vor.

In Friedenszeiten, das heißt vor 1622, ist von einer Einwohnerzahl von etwa 3.000 Menschen auszugehen. Diese Angabe ist jedoch mit einem hohen Unsicherheitsfaktor belastet. Blotevogel, Hans Heinrich: Die Entwicklung der Stadt Hamm als zentraler Ort seit der Zeit vor Beginn der Industrialisierung, in: Zink, Herbert (Hg.): 750 Jahre Hamm, Hamm 1976, S. 300.

gegen Sitte, Anstand und Moral. Er übte die sogenannte censura ecclesiastica aus. Sein Ziel war es, eine als dringend angesehene *reformatio vitae* herbeizuführen.

Lange Zeit sind Presbyterien als kirchliche Institutionen ausschließlich aus kirchengeschichtlicher Perspektive betrachtet worden. Primär waren es Theologen und kirchengeschichtlich interessierte Laien, die

deren Stellung innerhalb der Kirchenorganisation untersuchten.

Der seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts in der Geschichtsforschung stattgefundene Paradigmenwechsel führte zu einer stärkeren Beachtung sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Themen. Da sich in den Presbyterkollegien sowohl religiöse als auch bürgerliche Lebensformen widerspiegeln – Presbyterien bildeten sozusagen eine Nahtstelle zwischen der Gesellschaft, in der sie lebten, und der Kirchenorganisation –, fand dieser Forschungsgegenstand auch das Interesse der sozialgeschichtlich orientierten Frühneuzeitforschung.

Inzwischen gibt es zu diesem Themenkomplex umfangreiche Untersuchungen. Im Vordergrund der Arbeiten steht die Sittenzucht der reformierten Kirche, eine Form der Sozialdisziplinierung der Bevölkerung in den reformierten Gemeinden innerhalb der verschiedenen Gebiete des Deutschen Reiches, anderer europäischer Länder (Niederlande, Frankreich, Schweiz, Osteuropa, England, Schottland, Südosteuropa) und

Nordamerikas.3

Insbesondere sind die Forschungsarbeiten Heinz Schillings zu nennen. Eine Auswahl 1. zu den Presbyteriumsprotokollen: Schilling, Heinz: Die Kirchenratsprotokolle der Reformierten Gemeinde Emden (1557-1620), Köln/Weimar/Wien 1989/1992; 2. zu den Presbyterien und zur Sozialdisziplinierung: Schilling, Heinz: Calvinistische Presbyterien in Städten der Frühneuzeit - eine kirchliche Alternativform zur bürgerlichen Repräsentation?, in: Ehbrecht, Wilfried (Hg.): Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, Köln/Wien 1980, S. 385-407; Schilling, Heinz: Das calvinistische Presbyterium in der Stadt Groningen während der Frühen Neuzeit und im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Verfassung und Sozialprofil, in: ders./Diederiks, Herman (Hgg.): Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit, Köln/Wien 1985, S. 195-273; Schilling, Heinz: Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emder Presbyteriums in den Jahren 1557-1562, in: Ehbrecht, Wilfried/Schilling, Heinz (Hgg.): Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit, Franz Petri zum 80. Geburtstag, Köln/Wien 1983, S. 261-327; Schilling, Heinz: "Geschichte der Sünde" oder "Geschichte des Verbrechens"? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht, in: [Schorn-Schütte, Luise/Mörke, Olaf (Hgg.)]: Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte, Berlin 2002, S. 483-503; Schilling, Heinz: Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive - eine Zwischenbilanz, in:

#### II. Kirchenpolitische Voraussetzungen für das reformierte Stadtkirchentum in Hamm

Die reformierte Konfession war zum Zeitpunkt der Institutionalisierung des Presbyteriums am 14. bzw. 24. April<sup>4</sup> 1611 das vorherrschende Bekenntnis der Hammer Bevölkerung. 5 Sie hatte sich in einem langjährigen Prozess entwickelt und gefestigt, der zwar wegen der ungenügenden Quellenlage nicht in allen Einzelheiten geklärt werden kann, aber dennoch signifikante Wegmarken erkennen lässt. Dieser für die Stadt spezifisch ablaufende Prozess der Ausformung des reformierten Kirchenwesens ist in einen komplexen und übergeordneten staatspolitischen Wandlungsvorgang eingebettet, in dem politische, verfassungs-, rechts-, sozialund ereignisgeschichtliche sowie nicht zuletzt religions- und kirchenpolitische Faktoren zusammenwirkten.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts trat eine staatspolitische Entwicklung im Reich ein, die von einer Veränderung des Herrschaftsverständnisses gekennzeichnet war.6 Die Territorialherren sahen es verstärkt als die vornehmste Aufgabe ihrer Herrschaftsgestaltung an, durch wiederholte Mandate, Erlasse, Gebote und Gesetze, wie sie vielfach in den Polizeiordnungen<sup>7</sup> zum Ausdruck kommen, das soziale Zusammenleben ihrer Untertanen zu regeln. Diese traten neben das traditionell gebundene Recht, überlagerten, ergänzten und ersetzten es in zunehmendem Maße.

ders. (Hg.): Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Berlin 1994, S. 11-40.

Das erste Datum bezieht sich auf den julianischen, das zweite auf den gregorianischen Kalender. Der gregorianische Kalender wurde in den Vereinigten Herzogtümern Cleve-Berg-Jülich-Mark-Ravensberg im Herbst 1583 eingeführt. Scotti, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark [...] ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der Kgl. Preuss. Regierung im Jahre 1816. Zusammengetragen und herausgegeben, Teil 1, Vom Jahre 1418 bis zum Jahre 1700 und von Nro. 1 bis inclusive Nro. 505, Düsseldorf 1826, Nr. 92, 6. Nov. 1583.

Nach den amtlichen Ermittlungen des brandenburgischen Kurfürsten vom 5. Juni 1666 gaben Bürgermeister und Rat der Stadt Hamm an, dass bis zur spanischpfalz-neuburgischen Besetzung im Jahr 1622 nur ungefähr fünf katholische und zehn lutherische Bürger in Hamm gelebt hätten. [Philippi, F.]: Die amtlichen Erkundungen aus den Jahren 1664-1667, in: JVEKGW 11/12 (1909/1910), S. 195f.

Oestreich, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, insbesondere der Aufsatz: Reich und Territorien, S. 201-289. - Schmidt, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992, S. 116-122.

Der Begriff umfasst das gesamte Spektrum der inneren Verwaltung einer staatlichen oder kommunalen Organisation - einschließlich der Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Ördnung.

In den fürstlichen Verfügungen sind sowohl geistliche als auch weltliche

Ordnungselemente miteinander verschmolzen.

Für das Territorium der Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg und die Grafschaft Mark ist die Polizeiordnung von 1558 ein Beispiel für das umfangreiche gesetzliche Regelungswerk Herzogs Wilhelms V. (reg. 1539–1592). Hierin werden Wege zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht aufgezeigt, die der Minimierung von Konfliktsituationen sowie der Normierung des Verhaltens der Untertanen dienen sollten.<sup>8</sup> Auch im Bereich der Religion trafen die Herzöge dieser Territorien mit ihren Kirchenordnungen (1532,<sup>9</sup> 1545,<sup>10</sup> 1556–1558 und 1566/1567<sup>11</sup>) Verfügungen. Man versuchte durch Kompromisslösungen, die verschiedenen Konfessionen in einer im Glauben homogenen Untertanenschaft zu verankern.<sup>12</sup> Die landesherrlichen Vorstellungen und Hoffnungen auf eine einheitliche Glaubensgemeinschaft blieben jedoch erfolglos, weil die Kirchenordnungen nicht durchgesetzt werden konnten und weder bei den Katholiken noch bei den Lutheranern Anklang fanden.<sup>13</sup>

In diesem Klima der Glaubensunentschiedenheit konnten sich die diversen reformorientierten Glaubensrichtungen, darunter auch die Anhänger Calvins, bis 1565 relativ ungehindert entwickeln. Insbesondere Glaubensflüchtlinge aus Frankreich, den Niederlanden und England,<sup>14</sup>

Siehe die Präambel der Polizei-Ordnung des Herzogs Wilhelm von Kleve von 1558, zitiert nach Herrmann, [...]: Hamm im Gerichtswesen der Grafschaft Mark und der Provinz Westfalen, in: 700 Jahre Stadt Hamm (Westf.). Festschrift zur Erinnerung an das 700jährige Bestehen der Stadt, Hamm 1927 (Nachdruck Werl 1973), S. 240.

Redlich, Otto Reinhard: Jülich-Klevische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bd. 1, Urkunden und Akten 1400–1553, Nach-

druck der Ausgabe Bonn 1907, Düsseldorf 1986, Nr. 240, S. 246-252.

Schulte, Christian: Versuchte konfessionelle Neutralität im Reformationszeitalter. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg unter Johann III. und Wilhelm V. und das Fürstbistum Münster unter Wilhelm von Ketteler, Münster 1995, S. 82-88.

11 Teschenmacher, Werner: Annales Ecclesiastici, Düsseldorf 1962, S. 108-161.

Allerdings war bei diesem Einigungsversuch nur an Katholiken und Lutheraner gedacht. Im reichspolitischen Kontext war seit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) nur Katholiken und den Angehörigen der Confessio Augustana, den Lutheranern, die Ausübung ihrer Religion erlaubt.

Smolinski, Heribert: Jülich-Kleve-Berg, in: Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hgg.): Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession (1500–1650), Bd. 3, Münster 1991, S. 93-95 und

S. 103.

Sie flohen wegen der Ereignisse der Bartholomäusnacht, des niederländischen Freiheitskampfes gegen die spanische Herrschaft und der katholischen Restauration unter Maria Tudor. Simons, Eduard: Synodalbuch. Die Akten der Synoden und Quartierkonsistorien in Jülich, Cleve und Berg, 1570–1610, Neuwied 1909, S. 4-16.

die sich vorwiegend am Niederrhein ansiedelten, trugen dort verstärkt

zur Ausbreitung der Lehre Calvins bei. 15

Dieses ungehinderte Nebeneinander der unterschiedlichen Glaubensvorstellungen wurde seit 1565/1567 durch obrigkeitliche Maßnahmen stark eingeschränkt. 16 Der Landesherr selbst hatte lange Zeit keiner Glaubensrichtung gegenüber eine bevorzugende Haltung eingenommen. 17 Seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts war jedoch Herzog Wilhelm V. durch besondere politische und persönliche Entwicklungen in seiner Regierungsfähigkeit stark geschwächt worden, so dass die katholische Partei im Regierungsrat allmählich die Mehrheit erlangen konnte. 18

Inzwischen hatten die verschiedenen christlichen Gruppierungen – wohl unter dem Druck der Selbstbehauptung und Abgrenzung – ihren Kirchenaufbau organisatorisch und dogmatisch gefestigt, eine Entwicklung, die von dem Historiker Ernst Walter Zeeden als "Konfessionalisierung" bezeichnet worden ist. Dieser Begriff ist für den prozesshaften Vorgang der Ausbildung der verschiedenen Bekenntnisse zu stabilen Kirchentümern zur Leitvorstellung für eine Epoche geworden.<sup>19</sup>

Trotz der Glaubensverfolgungen, die seit 1565/1567 auch staatsrechtlich in Edikten gegen Calvinisten und Sektierer ihren Ausdruck fanden,<sup>20</sup> konnten die reformierten Gemeinden am Niederrhein auf der Synode von Emden 1571 eine einheitliche Kirchenverfassung erarbeiten. Der weitere Aufbau und die Organisation der Gemeinden wurden geregelt und die Lehre (Sakramente, Zeremonien, Kirchendisziplin) vereinheit-

licht.21

Auch in der Grafschaft Mark ließen sich vertriebene Prädikanten und Glaubensflüchtlinge nieder. In Hamm wurde der Niederländer Carolus Gallus 1562 vom Rat zum Prediger an der Georgskirche (heute Paulus-

15 A.a.O., S. 5f.

Smolinski, Jülich-Kleve-Berg (wie Anm. 13), S. 93-95 und S. 103.

<sup>19</sup> Zeeden, Ernst Walter: Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform Stuttscart 1985 S. 67, 112

mation und katholischen Reform, Stuttgart 1985, S. 67-112.

<sup>20</sup> Wie Anm. 16.

Scotti (wie Anm. 4), Nr. 66 vom 23. Januar 1565, S. 41-43. – Keller, Ludwig: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erlasse, Teil 1, 1555–1585, Leipzig 1881, Nr. 61 vom 7. Oktober 1567, S. 114 bzw. S. 136. – Die Stadt Hamm wie auch andere Städte fühlten sich durch dieses Edikt "zum höchsten beschwert". Der märkische Städtetag beschloss deshalb, der Herzog möge das Edikt vom 23. Januar 1565 nicht publizieren; s. a.a.O., Nr. 37, S. 120.

Ein Schlaganfall führte bei ihm zu Lähmungen, der Kampf um Geldern – eine Erbstreitigkeit mit dem Kaiser – war verloren gegangen, und das spanische Militär drohte beim Kampf um die Niederlande auch in die Herzogtümer einzufallen; a.a.O., S. 93-95 und S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Simons, Synodalbuch (wie Anm. 14), Einleitung S. 36.

kirche) berufen und vom Herzog bestätigt. Er hatte dieses Amt bis 1576 inne.22 Während seiner Dienstzeit gab er kirchlichen Reformideen wesentliche Impulse. In seinen Predigten überzeugte er bald den Rat und große Teile der Stadtbevölkerung von seinem Glauben, der in erster Linie der Bibel verpflichtet war und die Predigt in der Stadtkirche in den Vordergrund rückte. Weder der Rat noch er selbst gaben ihren Glaubensüberzeugungen die Bezeichnung "reformiert" oder "calvinistisch". Sie vermieden damit Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn, wie sie aufgrund der Edikte gegen die Calvinisten und Sakramentierer (1565/1567) hätten eintreten können.<sup>23</sup> Auch wenn sich erst relativ spät bei der Bevölkerung ein spezifisches Konfessionsbewusstsein ausgebildet hatte,24 ist davon auszugehen, dass die politische Elite Hamms über solide Kenntnisse des reformierten Glaubens verfügte und dessen Aussagen für richtig hielt, waren doch von 1563 bis 1611 fast alle Studenten aus der Stadt Hamm an reformierten Universitäten und der Hohen Schule in Herborn eingeschrieben.<sup>25</sup> Es ist heute nicht mehr genau feststellbar, in welchem Jahr der städtische Rat die Verfügungsgewalt über das Kirchenvermögen und über das Recht der Pfarrereinsetzung an sich gezogen hat, doch ist davon auszugehen, dass das Hammer Kirchenwesen von den 1560er Jahren an Schritt für Schritt nach reformierten Glaubensvorstellungen ausgebaut wurde. 26 Von Behinderungen bzw. Verfolgungen des Glaubens in Hamm ist nichts bekannt: So wurden seit 1585 Brot und Wein beim Abendmahl gereicht;<sup>27</sup> 1580/1581 verschaffte sich der Prediger Hardius durch einen Besuch bei der reformierten Synode in

Neuser, Wilhelm: Ein Schüler Calvins - der Pfarrer Carolus Gallus und seine Gemeinde in Hamm, in: JWKG 87 (1993), S. 118.

23 Nach Bredt sahen sich die Reformierten als Anhänger der Confessio Augustana Variata an. Bredt, Johann Victor: Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, Neukirchen 1938, S. 45.

In der Stadtkirche wurden eine Zeitlang sowohl katholische als auch protestantische Riten im Gottesdienst praktiziert. Hoffmann, Johann Friedrich: Reformationsgeschichte, in: Steinen, Johann Diederich von: Geschichte der Stadt Hamm, IV. Teil, 27. Stück, Lemgo 1760, S. 696-710.

<sup>25</sup> Anhand der Matrikellisten lässt sich für die Zeit von 1563 bis 1611 folgende Verteilung aus Hamm stammender Studenten nachweisen: Marburg (53x) - die Universität Marburg vertrat eine Mittlerfunktion zwischen dem reformierten und lutherischen Bekenntnis, Heidelberg (21x), Herborn Hohe Schule (20x), Basel (6x), Leiden (2x) Groningen (2x); nur siebenmal an lutherischen Universitäten und einmal an einer katholischen Universität.

<sup>26</sup> Stadtarchivar Schillupp berichtet in einem Zeitungsartikel über die vom Rat verfügte Übernahme von Renten der St. Barbara-Bruderschaft zur Besoldung der Lateinschullehrer. Schillupp, Adolf: Altäre und Vikarien der Georgskirche (heute Pauluskirche), Hellweg-Mark, Nr. 3 vom 12.11.1949, Heimatbeilage der Westfalen-

Comparationes Bd. 52, 1585, S. 98, und in den folgenden Jahren.

Wesel ein Bild von deren Wirken;<sup>28</sup> 1592 unterschrieben zwei Prediger aus Hamm das Bekenntnis des reformierten Essener Prädikanten Johannes Mauritius Berger, das eine Paraphrase des Heidelberger Katechismus darstellte.<sup>29</sup>

Die Neuausrichtung des Glaubens wurde besonders in der Stadtkirche Hamms, der Georgskirche, sichtbar: Der sakrale Raum wurde nach reformierten Grundsätzen umgestaltet (Verwendung eines einfachen Altartisches für das Abendmahl, Entfernung der Heiligenbilder und einiger Heiligenaltäre).<sup>30</sup> Die Bedeutung der Predigt im Gottesdienst wurde dadurch betont, dass man sich auf eine zahlreiche Zuhörerschaft durch den Einzug von Emporen in den Quer- und Längsschiffen sowie den Bau neuer Bankreihen einstellte.<sup>31</sup> Diese waren auf die stark erhöhte Kanzel ausgerichtet. Das Schmuckwerk des Kirchenraums bestand fortan aus kunsthandwerklichen Holzeinbauten, zum Beispiel aus der mit einem sogenannten Kronament versehenen Kanzel, diversen wertvollen Kronleuchtern, dem Taufstein und mehreren Epitaphen.<sup>32</sup>

Die politischen Spitzenfunktionen der Stadt wie der Magistrat (Bürgermeister, Kämmerer und Fiskusmeister) sowie die Gerichtsbehörden, ferner die landesherrlichen Ämter (Drosten, Amtsrichter, Rentmeister des Amtes Hamm) waren ausschließlich mit Personen besetzt, die sich zum reformierten Glauben bekannten.<sup>33</sup> Auch hatte die überwiegende Mehrzahl der Bürger und Eingesessenen der Stadt die Hinwendung zur

neuen Konfession vollzogen.34

Bei der Suche nach geeigneten Predigern griffen Magistrat und Gemeindeleitung auf jenes Netzwerk zurück, das zwischen den reformierten Landesherrn (Kurpfalz, Nassau-Siegen, Grafschaft Lippe, Grafschaft

Simons, Synodalbuch (wie Anm. 14), S. 558 bzw. S. 562.

Teschenmacher, Annales (wie Ann. 11), S. 233-240. – Der Heidelberger Katechismus, ein wichtiges Bekenntnis der Reformierten, verfasst von Zacharias Ursinus und Caspar Olevianus, erschien zuerst 1563 in Heidelberg.

Der Hochaltar blieb bis zum Stadtbrand 1742 stehen. Bobe, August: Pauluskirche

in Hamm, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde, Hamm 1998, S. 31.

Bereits 1590 erwähnen die Kirchenrechnungen den Verkauf von "Plätzen" auf der "Bonne" (Bühne). Comparationes Bd. 52, 1590, S. 157v. Nach 1611 wird eine "newe Hilde" (Empore) zwischen den Pfeilern des Längsschiffes eingebaut. Die dortigen Sitzplätze werden an städtische Honoratioren verkauft (Comparationes Bd. 53, 1612, S. 157v).

Der neue Predigtstuhl wurde 1599 von Meister Korte angefertigt und mit einem Kronament versehen (Comparationes Bd. 52, 1599, S. 291v); neue Messingleuchter wurden 1599 und 1611 angeschafft (Comparationes Bd. 52, 1599, S. 293v, bzw. Bd.

53, 1611, S. 161v).

Dies zeigt die prosopographische Untersuchung der städtischen und landesherrlichen Funktionsträger im Rahmen der vorliegenden Arbeit.

<sup>34</sup> Wie Anm. 5.

Bentheim-Tecklenburg und Generalstaaten der Niederlande) geknüpft worden war.<sup>35</sup> Die Prediger der Gemeinde, Johann Friedrich Hoffmann, Eberhard Reidemann und Henricus Rappäus, wurden der Hammer Gemeinde über diese Kontakte empfohlen bzw. vermittelt.<sup>36</sup> Auch die wesentlichen reformierten Schriften wurden in diesen Territorien publiziert: der Heidelberger Katechismus, die Kurpfälzische Kirchenordnung, Wil-

helm Zeppers "Von der Christlichen Bußzucht".<sup>37</sup>
Als Herzog Johann Wilhelm der Vereinigten Herzogtümer 1609 kinderlos gestorben war und Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Graf Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg gemeinsam die Erbnachfolge der Vereinigten Herzogtümer antraten, garantierten sie ihren Untertanen im Dortmunder Rezess vom 14. Juli 1609 Glaubensfreiheit.<sup>38</sup> Fortan hatte die reformierte Konfession – vorerst – keine Beeinträchtigung ihrer Glaubensausübung mehr zu befürchten.<sup>39</sup> Daher konnten sich die reformierten Gemeinden der Vereinigten Herzogtümer auf der 1. Generalsynode von Duisburg 1610 ungehindert zusammenschließen.<sup>40</sup>

Die Kontakte wurden vom Presbyterium hauptsächlich dazu genutzt, um vakante Prediger- und Lehrerstellen wieder rasch zu besetzen bzw. stellenlose Pfarrer und Lehrer mit Stellen zu versorgen. Nassau-Siegen: Pr.B. 1611, S. 11; 1624, S. 80; 1625, S. 82; 1632, S. 102; Grafschaft Lippe: Pr.B. 1616, S. 47; Kurpfalz: Pr.B. 1618, S. 59; Bentheim-Tecklenburg: Pr.B. 1620, S. 67; Generalstaaten der Niederlande, Pr.B. 1661, S. 177.

Rappäus war von 1601 bis zu seinem Tod am 3. Februar 1621 der erste Prediger der Stadtkirche; zuvor war er Prediger in der Kurpfalz; auf Vermittlung des Kurfürsten von der Pfalz kam er nach Hamm. Steinen, Geschichte (wie Anm. 24), S. 584/586. – Hoffmann wurde vom Grafen von Nassau vermittelt. Möller, Johann Anton Arnold: Kurze Historisch-Genealogisch-Statistische Geschichte der Hauptstadt Hamm und der ursprünglichen Entstehung der Grafschaft Mark, nebst einigen

gen Berichtigungen, Hamm 1803 (Neudruck Osnabrück 1975), S. 86.

<sup>37</sup> Calvin, Johannes: Institutio Christianae Religionis, Neukirchen 2002 (nach der Ausgabe von 1559). – Die Kurpfälzische Kirchenordnung ist mehrfach umgearbeitet worden. 1556 erschien die erste, danach erfolgten mehrere Revisionen, zitiert nach Münch, Paul: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert, Tübingen 1978, S. 99-109. – Zepper, Wilhelm: Von der christlichen Disziplin, Siegen 1596. Mit einer Kurzbiographie und geschichtlichen Anmerkungen hg. von Dietrich Thyen, Kreuztal 1980.

Dortmunder Rezess 1609, Nr. 8a, 1609, S. 81-85. Reversale des Markgrafen und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für die cleve-märkischen Landstände, in: Lorenz, Gottfried (Hg.): Quellen zur Vorgeschichte und zu den Anfängen des Dreißigjähri-

gen Krieges, Darmstadt 1991, S. 112f., Nr. 13.

Die Glaubensfreiheit war in Hamm allerdings nicht von langem Bestand; während des Dreißigjährigen Krieges, vor allem in der Zeit von 1625 bis 1631, ging sie wieder verloren. Pr.B., S. 81-99.

Simons, Eduard: Generalsynodalbuch. Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610–1793, Neuwied 1910, S. 8-20. 1611 traten die Hammer Gemeinde und 14 andere Gemeinden der Grafschaft Mark der Generalsynode bei.<sup>41</sup> Damit waren die Weichen für einen weiteren Ausbau des Kirchenwesens gestellt.

# III. Die Quelle: Das Protokollbuch der reformierten Gemeinde in Hamm (1611–1664)

Das Protokollbuch der reformierten Gemeinde Hamm (1611–1664) ist das einzige Dokument aus der Zeit der Einrichtung des Presbyteriums, das erhalten geblieben ist. Ob nach 1664 weitere Protokollbücher verfasst wurden, kann nicht mehr geklärt werden, da entsprechende Quellen fehlen. Sicher ist, dass die Arbeit des Presbyteriums über diese Zeit hinaus fortgesetzt wurde, denn 1662 erließ Kurfürst Friedrich Wilhelm nach langer Vorbereitungszeit eine Kirchenordnung für die Territorien von Cleve-Mark, in der auch die kirchliche Sittenzucht per Gesetz geregelt wurde. Eine Ergänzung erfolgte durch einen weiteren Vertrag von 1677. Da die Führung von Protokollen bei den Sitzungen reformierter Kirchengremien Pflicht war, 41 ist davon auszugehen, dass auch weitere Sitzungsniederschriften angefertigt wurden. Mit ihnen hatte das Presbyterium eine ordnungsgemäße Arbeitsgrundlage, die über die verhandelten Themen und getroffenen Entscheidungen Auskunft gab und auf die es jederzeit zurückgreifen konnte.

Den Sitzungsprotokollen verdanken wir umfangreiche Informationen über die presbyterialen Aktivitäten während eines Zeitraums von 53 Jahren, einschließlich der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Seine Schreiber liefern uns ein lebendiges Bild des alltäglichen Lebens der Hammer Bevölkerung<sup>45</sup> und der intensiven Bemühungen des Ältestenrates, ein geordnetes christliches Gemeinwesen zu schaffen. Es macht sichtbar, auf welche Weise Gemeindeglieder zur Einhaltung von Normen und Werten verpflichtet wurden. Gerade weil keine anderen zeitgenössischen Quellen zur Verfügung stehen, sind diese Niederschriften von hohem Wert.

In ihrer Form weichen die Darstellungen nach einer kurzen Anfangszeit vom üblichen Protokollcharakter ab. Statt der bloßen Wiedergabe

42 Scotti, Sammlung (wie Anm. 4), Nr. 273.

<sup>43</sup> A.a.O., Nr. 341. – Bredt, Verfassung (wie Anm. 23), S. 297f.

<sup>41</sup> Neuser, Wilhelm: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß, Bielefeld 2002, S. 142f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Zepper, Disziplin (wie Anm. 37), S. 138. – Simons, Synodalbuch (wie Anm. 14), S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Ungefähr 290 Personen – meist Einwohner der Stadt – werden dort namentlich erwähnt.

der behandelten Tagesordnungspunkte stehen Ereignis- und Tätigkeitsberichte im Vordergrund. Die Niederschriften sind oftmals nach größeren zeitlichen Abständen verfasst worden, erkennbar daran, dass die geschilderten Sachverhalte eine längere Entwicklung darstellen. Dies führte zwar an verschiedenen Stellen zu falschen Datierungen,<sup>46</sup> hat aber den großen Vorteil einer gründlichen und zusammenhängenden Berichterstattung über die einzelnen Verhandlungspunkte und Vorgänge. Im Vergleich zu anderen Protokollbüchern reformierter Gemeinden stellt das Hammer Dokument viele Sittenzuchtfälle und Konfliktlösungen von Gemeindegliedern wesentlich detaillierter dar;<sup>47</sup> auch die Einstellungen der Akteure zu den sittlich "Gestrauchelten" werden eingehend wiedergegeben.

Um das Verhältnis der Presbyterien und Obrigkeiten der Stadt zu den Landesherren nicht zu belasten, legten die Beschlüsse der 1. Generalsynode von Duisburg am 7. September 1610 den Delegierten nahe, in den Sitzungen keine politischen Fragen zu verhandeln.<sup>48</sup> Als jedoch in der spanischen bzw. pfalz-neuburgischen Besatzungszeit zwischen 1622 und 1631 die Eingriffe des landesherrlichen Richters, des pfalz-neuburgischen Possidierenden Wolfgang Wilhelm, für die reformierte Kirche in Hamm existenzbedrohend wurden, wichen die Berichterstatter von dieser Regel

ab.49

Die Beschäftigung mit dem Hammer Protokollbuch ist nicht neu. Es diente den Autoren der Hammer Kirchengeschichte hauptsächlich dazu, die dürftigen historischen Fakten der Hammer Stadtgeschichte zu ergänzen. Mit den darin beschriebenen Sittenzuchtfällen konnte man allerdings wenig anfangen. Sie wurden als Sonderphänomene der Hammer

Besonders in den Jahren von 1647 bis 1649 et passim.

48 Simons, Generalsynodalbuch (wie Anm. 40), S. 16.

Das zeigt der Vergleich zu den Emdener Protokollbüchern; s. Schilling, Kirchenratsprotokolle (wie Anm. 3), aber auch der zum Protokollbuch der Niederländischen Reformierten Gemeinde in Frankfurt (Main), s. Meinert, Hermann/Dahmer, Wolfram (Hgg.): Protokollbuch der Niederländischen Reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main 1570–1581, Frankfurt (Main) 1977.

Die Protokollanten reagierten empört auf die Rekatholisierungsversuche des Erbnachfolgers Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (wie Anm. 39): Das Presbyterium musste 1625 15 Monate lang seine Sitzungen ausfallen lassen (Pr.B., S. 83f.), den Predigern wurde ein Predigtverbot zugestellt (Pr.B. 1627, S. 83); 1627 wurde die Wiedereinführung der katholischen Feiertage angeordnet (Pr.B., S. 83f.). Von 1631 an ließ die konfessionelle Bedrückung in Hamm aufgrund der zwischen den Possidierenden geschlossenen Verträge von 1629 wieder nach (Pr.B., S. 96).

Kirchengemeinde behandelt und nur ansatzweise in den kirchenge-

schichtlichen und sozialpolitischen Kontext eingeordnet.50

Das Protokollbuch ist ein in Leder gebundener Foliant, der insgesamt 189 Seiten umfasst.<sup>51</sup> Er enthält zum großen Teil enggeschriebene und teilweise sehr verblasste Eintragungen in hochdeutscher Sprache (seit ca. 1600 befand sich die niederdeutsche Sprache als Schriftsprache auf dem Rückzug). Fast alle Seiten konnten entziffert werden und liegen nun im Manuskript transkribiert vor. Nur wenige Abschnitte des Gesamttextes sind wegen der stark verblassten Tinte schwer oder nicht entzifferbar.

Die Protokollführer werden nicht namentlich benannt. Es ist davon auszugehen, dass es die Prediger waren, die die Eintragungen vornahmen, denn sie zeugen von theologischem Sachverstand.<sup>52</sup> Daher ist zu erwarten, dass in den Texten eine spezifisch pastorale und kirchenparteiliche Sichtweise zum Ausdruck kommt. Etwa fünf verschiedene Schriften können unterschieden werden. Eine davon zieht sich durch das gesamte Buch. Bei ihr handelt es sich höchstwahrscheinlich um die von Johann Friedrich Hoffmann, der als Prediger von 1604 bis 1666 in Hamm tätig war.<sup>53</sup> Hoffmann war zugleich einer der ersten Chronisten der Hammer Reformationsgeschichte.<sup>54</sup>

#### IV. Das Presbyterium: Die neue Ordnungsmacht in Hamm

Erst aufgrund der veränderten religionspolitischen Lage im Gebiet der Vereinigten Herzogtümer konnten die reformierten Gemeinden nach 1609 an einen weiteren selbständigen Ausbau ihrer Kirchenorganisation denken. Die Einrichtung eines Presbyteriums, das die sogenannte censura ecclesiastica ausübte, war dabei eine wesentliche Grundlage der reformierten Konfession. Erst mit der Schaffung eines derartigen kirchlichen Exekutivorgans konnte man nach den Vorstellungen Calvins sinngemäß von einer ecclesia bene composita sprechen: In seiner "Institutio"

So bei Börger. Außerdem sind dem Autor häufig Lesefehler unterlaufen. Börger, Paul: Die reformierte Kirchengemeinde zu Hamm i. W. vor und während des Dreißigjährigen Krieges, in: JVWKG 36 (1935), S. 47-151; dort S. 101-124.

Leider fehlen etwa seit dem Zweiten Weltkrieg aus dem Buch drei Seiten (Seiten 27-29). Stadtarchivar Schillupp zitierte noch aus den betreffenden Abschnitten. Schillupp, Adolf: Geschichte der Reformierten Gemeinde in Hamm, Manuskript, S. 173, Archiv des Kreiskirchenamts Hamm, ohne Bestandsnummer.

52 Theologische Begründungen mit Verweisen auf Bibelstellen. Häufige Verwendung

lateinischer Fachausdrücke.

Abgedruckt in: Steinen, Geschichte (wie Anm. 24), S. 696-710.

Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, Nr. 2715.

hatte er bereits 1536 die Ordnungsprinzipien dargelegt und biblisch begründet, nach denen die reformierten Gemeinden aufgebaut werden sollten. Sie erforderten die Einsetzung eines Kirchenregiments, das aus den "Dienern des göttlichen Wortes", den Predigern, und den Presbytern bestehen sollte.<sup>55</sup> Diese hatten vor allem die Aufgaben des Armenwesens und der kirchlichen Bußzucht wahrzunehmen.<sup>56</sup>

Anstöße dazu kamen von der übergreifenden Kirchenorganisation des Dürener Konvents und der 1. Generalsynode in Duisburg, die 1610 die relativ wenigen reformierten Gemeinden der Mark aufforderten, dem überregionalen Kirchenverband der Generalsynode beizutreten und Presbyterien zu bilden.<sup>57</sup>

Wie den feierlichen Eröffnungsworten des Protokollbuchs zu entnehmen ist, waren in Hamm die amtierenden Prediger die maßgeblichen Initiatoren bei der Einrichtung dieses Gremiums. Sie mussten mehrmals an den Rat der Stadt appellieren, damit dieser seine Zustimmung zu der kirchlichen Neuorganisation gab.<sup>58</sup>

Da die Generalsynoden den reformierten Gemeinden keine dezidierten Anweisungen für die Bildung von Presbyterien gaben und eine lan-

55 Institutio, IV,3,1–IV,3,8. Die erste Ausgabe der "Institutio" erschien 1536.

Im Kapitel IV,3,8-IV,3,16 der Ausgabe von 1559, S. 594-598, werden für die Presbyter die Voraussetzungen der Amtsübernahme, Aufgabenbereiche und Berufungs-

verfahren zum Amt des Presbyters erläutert.

Für die reformierten Kirchen der Territorien von Jülich-Kleve-Berg-Mark waren die in dreijährigem Rhythmus stattfindenden Generalsynoden eine Orientierung hinsichtlich der Glaubenslehre, kirchenorganisatorischen Fragen und der Regularienordnung. Ferner konnten an sie alle Probleme und Gravamina von den Gemeinden herangetragen werden. Ihre Beschlüsse waren für die Gemeinden zwar bindend, doch mussten sie nicht diktatorisch befolgt werden, weil die Synodalen auf die lokalen und territorialen Bedingungen der Städte bzw. Gemeinden Rücksicht nehmen mussten. Die Generalsynoden bildeten die oberste Ebene der Kirchenorganisation. Auf unteren Stufen organisierten die Reformierten die Verbände der sogenannten Provinzialsynoden und Klassen. Die Hammer Gemeinde war in die märkische Provinzialsynode eingegliedert, ebenso wie die Gemeinden Unna, Kamen, Werdohl, Wickede, Bladenhorst, Crassenstein, Bönen, Neuenrade, Wiblingwerde, Plettenberg, Herringen, Bodelschwingh, Hilbeck und Flierich. Die Klassenbildung umfasste die im Umkreis von Hamm benachbarten Gemeinden. Sie vollzog sich erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt. Die unterste Stufe der Gemeindeverfassung nahmen die Presbyterien ein. Neuser, Kirchengeschichte (wie Anm. 41), S. 142f. Simons, Generalsynodalbuch (wie Anm. 40), S. 10, S. 12 und

Pr.B. 1611, S. 2. – Ob es bei Bürgermeister Eberhard von Eberschwein und dem Juristen Albrecht Borckenfeldt Skepsis gegenüber der kirchlichen Neuorganisation gab, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Mit der Teilnahme der beiden städtischen Funktionsträger an der 2. Sitzung der Generalsynode in Duisburg (6.–8. September 1611) war die Hammer Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden der

Vereinigten Herzogtümer ungewöhnlich stark vertreten.

desherrliche Kirchenverfassung noch nicht erarbeitet war,<sup>59</sup> mussten die Hammer Prediger selbst eine praktikable Lösung entwickeln. Auf entsprechende Vorerfahrungen bei ihrer Ausbildung, in Studium und Berufstätigkeit konnten sie nur bedingt zurückgreifen, denn das Kirchenwesen der Kurpfalz und Nassaus, das sie kennengelernt hatten, zeigte das Bild einer reformierten Territorialkirche bzw. einer Mischform von Synodal- und Konsistorialverfassung, in der der Landesherr weitgehende Befugnisse im Kirchenwesen übernommen hatte.<sup>60</sup> In der Grafschaft Mark gab es derartige landesherrliche Vorgaben und Institutionen nicht. Deshalb hatten die örtlichen Kirchengemeinden weitgehend eigen-

ständig ihren Kirchenaufbau zu gestalten.

Dabei mussten das Verhältnis des Kirchenrats zum Magistrat bzw. seine Stellung innerhalb der Kirchengemeinde geklärt und eine Form für die Beziehung der Presbyter zu den Predigern gefunden werden. Die Empfehlung der ersten Generalsynode, an die Mithilfe der örtlichen Obrigkeiten zu appellieren, um die censura morum ins Werk zu setzen, wurde in Hamm gleich zu Beginn umgesetzt:61 Den Predigern war 1611 bewusst, dass es besonders bei der Einführung der christlichen Sittenzucht Widerstände beim Kirchenvolk geben könnte, war diese doch dem Gros der Bevölkerung unbekannt. Ihre Skepsis ist in dem Eintrag vom 1. Juni 1611 deutlich zu spüren.62 Zwar wurde vor Beginn die formelle Zustimmung der gesamten Gemeinde auf der Morgensprache eingeholt;63 wie sich die neue Maßnahme konkret auswirken würde, stand allerdings auf einem anderen Blatt. Deshalb war zunächst eine gezielte "Werbemaßnahme" bei der Gemeinde nötig. In Predigten und persönlichen Begegnungen der Presbyter mit Gemeindegliedern wurden diese

Erst in den 1560er Jahren wurden für Cleve-Mark Kirchenordnungen publiziert.

Scotti, Sammlung (wie Anm. 42) Nr. 273.

61 Simons, Generalsynodalbuch (wie Anm. 40), S. 12.

62 Pr.B. 1611, S. 6.

Henricus Rappäus war 1584 Prediger in der Kurpfalz. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 53), Nr. 4926. Dort hatte der Kurfürst de facto das Bestimmungsrecht über den kirchlichen Bereich. Die Presbyterien wurden von "oben bestimmt" und handelten im Auftrag der weltlichen Obrigkeit. Münch, Zucht (wie Anm. 37), S. 99-109. – Johannes Fridericus Hoffmann studierte ab 1597 an der Hohen Schule in Herborn. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 53), Nr. 2715. – Die Schriften des Lehrers der Johannea (Herborn), Wilhelm Zepper, die "Politia Ecclesiastica" von 1595 und "Von der christlichen Disziplin" von 1596, dürften den Predigern bekannt gewesen sein. Münch, Zucht (wie Anm. 37), S. 95.

In der Präambel des Pr.B. auf S. 2. – Die Morgensprache war ein Gremium aller Hammer Bürger, vor dem der Rat der Stadt mindestens einmal jährlich Rechenschaft ablegen musste. Bei wichtigen Entscheidungen musste er die Zustimmung der Bürger einholen. Overmann, Alfred: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Bd. 2: Hamm. Mit einem Facsimile des ältesten Stadtrechts, der Merianschen Stadtansicht von etwa 1647 und einem Stadtplane, Münster 1903, S. 42.

über das Vorhaben gründlich instruiert.<sup>64</sup> Zusätzlich bediente sich das Kirchenregiment des *bracchium saeculare*, nämlich des weltlichen Arms des "ehrbaren und wohlweisen" Rates, der dann am 12. Juni 1611 eine obrigkeitliche Anordnung von der Kanzel verlesen ließ:

"darinn [ist] Jeder meniglich vermahnet worden, diese ange/stelte Christliche ordnung von vbung der disciplin / nit zuuerkleinern oder Zu verachten, sondern / als gott fälig Christlich vnd notig Zu halten vnd / sich derselbigen durch Gottes hulff gemeß ZuerZeig[en]".65

Um die Skepsis der Gemeinde auszuräumen, wurden wenig später nähere Einzelheiten von der Kanzel verkündet: Vor allem war es wichtig, der Gemeinde zu versprechen, dass über die Verhandlungen im Presbyterium Schweigepflicht bestehen werde.<sup>66</sup> Es dauerte noch ein Jahr, bis schließlich die Kirchenzuchtverfahren anliefen.<sup>67</sup>

Einen Hinweis auf das Gewicht des Stadtregiments im Presbyterium stellt die kontinuierliche Mitwirkung von Bürgermeistern und Kämmerern im Kirchenrat dar. Bei jeder Presbyterwahl wurden mindestens zwei Personen des Magistrates in das Gremium aufgenommen, so dass stets Personen der politischen Elite dem Kirchenrat angehörten. Entweder waren es der Alt- und/oder der neu gewählte Bürgermeister sowie der Kämmerer. Diese versahen als Scholarchen eine Art Schulaufsicht, einen speziellen Dienst im Presbyterium, und setzten die bisher ausgeübte Aufsicht des Rates der Stadt über das Schulwesen mehr oder weniger direkt fort.68 Damit nicht genug. Häufig wurden zusätzlich die an Sankt-Petri-Stuhlfeier<sup>69</sup> neu gewählten Bürgermeister in das Presbyterium aufgenommen, ohne dass eigens dafür eine Presbyterwahl stattfand.<sup>70</sup> Ihre Beteiligung an den Beratungen des Ältestenrates sah man als zweckmäßig an, weil sie die gefassten Beschlüsse sofort an den Rat weiterleiten konnten. Eine schnelle Umsetzung war in den Notzeiten des Dreißigjährigen Krieges oft lebenswichtig. Abgesehen von diesem praktischen Nutzen konnte mit der Doppelfunktion der presbyterialen städtischen Amts-

<sup>64</sup> Pr.B. 1611, S. 6-7.

<sup>65</sup> Pr.B. 1611, S. 6.

<sup>66</sup> Pr.B. 1611, S. 5.

<sup>67</sup> Der erste Sittenzuchtfall wurde am 20. Januar 1612 verhandelt (Pr.B., 1612, S. 14).

Der Rat hatte schon seit 1348 von Graf Engelbert III. das Privileg erhalten, über die Schulen in der Stadt Aufsicht zu führen und diese zu verwalten. Overmann, Hamm (wie Anm. 63), Privilegien und Rezesse Nr. 5, S. 7.

<sup>69</sup> Jeweils am 22. Februar.

Die neugewählten Bürgermeister erhielten im Presbyterium eine Art Beigeordnetenstatus und verpflichteten sich per Handschlag, den Statuten der presbyterialen Geschäftsordnung zu folgen (Pr.B. 1635, S. 113; 1645, S. 127; 1656, S. 149, et passim). Leider wurden die Eintragungen nur unregelmäßig vorgenommen. Auch ist der Status dieser "Beigeordneten" nicht genau zu klären.

träger möglicherweise ein hohes Maß an Kontrolle über die dienstlichen Vorgänge im Presbyterium erreicht werden, vor allem wenn sie althergebrachte Zuständigkeiten des Stadtrates betrafen.<sup>71</sup> Es ist anzunehmen, dass von Seiten des Presbyteriums die enge Verzahnung von kirchlichen und städtischen Interessen gewünscht und bewusst eingeplant war. Auf diese Weise konnte es zusammen mit dem Stadtregiment am zweckdienlichsten das gemeinsame Ziel verfolgen, als christliche Ordnungsmächte für das ewige Heil der Stadtbevölkerung zu sorgen und gleichzeitig die innere Stabilität der Stadt sichern.<sup>72</sup>

Dies kommt sehr deutlich in der Präambel der "Ordinatio Politica Civilitatis Hammonensis" von 1627–1643, der sogenannten Polizeiordnung der Stadt, zum Ausdruck.<sup>73</sup>

"In den [sic!] namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen. Wirdt erstlich, weilen jeder christlichen Obrigkeit vor allem dahin zu stehen obligt, dass Gottes ehren gesucht, gute Disziplin gehandhabt [wird].

Auch in der feierlichen Eröffnungsrede des Protokollbuchs der reformierten Gemeinde vermischen sich geistliche und weltliche Ordnungselemente:<sup>74</sup>

71 Vor allem konnte der Rat durch diese Doppelbesetzung von Magistratsangehörigen im Presbyterium im Bereich der Schule und im Armenwesen das Heft in der Hand behalten. Die beiden Bereiche waren auch die neuralgischen Punkte, an denen sich städtische und presbyteriale Interessen am deutlichsten schieden. Als Beispiele dafür können die 1629 entstandenen Auseinandersetzungen um den Gottesdienstbesuch der Schüler genannt werden, bei denen die Prediger und der Rektor der Schule, Jeremias Höltzlein, unterschiedlicher Meinung waren (Pr.B. 1629, S. 91). Ebenso entzündete sich ein Streit um Höltzleins Zeugnisausstellung, bei dem das Presbyterium den Stadtsekretär wegen seines eigenmächtigen Handelns ermahnte (Pr.B. 1630, S. 96). Auch im Armenwesen traten Schwierigkeiten auf, die höchstwahrscheinlich auf ungeklärte Kompetenzen der beiden Institutionen zurückgeführt werden können. Das Presbyterium drang jahrelang auf die Einführung einer praktikablen Armenordnung; ob schließlich eine zufriedenstellende Lösung zustande kam, muss dahingestellt bleiben (Pr.B. 1611, S. 9; 1612, S. 17; 1618, S. 58; 1620, S. 66; 1622, S. 74). Die von den Protokollanten geschilderten Differenzen in der Zusammenarbeit zwischen Presbyterium und Magistrat stellen jedoch generell betrachtet eher eine Ausnahme dar, wenn man den gesamten Zeitraum von 53 Jahren gemeinsamer Arbeit in Betracht zieht.

Diese war notwendig in einer Zeit, in der die territorialen Mächte – Brandenburg und Pfalz-Neuburg – ihre Untertanen noch nicht in ausreichendem Maße zu schützen vermochten, wie dies die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges später

zeigen sollten.

Statuta und Privilegia der Stadt Hamm, hier: Ordinatio Politica Civitatis Hammonensis (Staatsarchiv Münster Mscr. VII Nr. 6417, S. 203a). Hervorhebungen durch die Vfn.

<sup>74</sup> Pr.B. 1611, S. 2.

"Im nahmen der Hochgelobten Heiligen Treieinigkeit Amen / Künd vnd Zu wissen sey allen vnd Jeden, denen / dieses protocollüm Zu lesen vorgebracht wird, dass Im / Jahr vnsers Einigen mitlers vnd Erlosers Jesu Christi 1611 dass Ein-/stendig vnd fleisiges suppliciren vnd anhalten der dieser / Kirchen vnd gemein lehrer vnd prediger. Henrici Rap-/pæi, Johannis Friderici Hoffmanni, vnd Eber-/hardi Reidemanni Zu beforderung der Ehren Gottes / vnd fortpflanZung auch erhaltung seines gottlichen worts / Zucht, frommigkeit, vnd aller guter ordnung. In dieser christ-/lichen gemein, auff gemeiner morgensprach Von Einem / Erbaren vnd Wohlweisen Rath, auch Worthaltern, Richtleuthen / vnd gantZer gemein dieser Statt Hamm Ein presby-/terium oder KirchenRath an vnd EinZustellen auff den / 4/14 Aprilis<sup>75</sup> Einhelliglich verWilliget vnd beschlossen".

Das Verhältnis zwischen den Predigern und den Presbytern sollte nach den Vorstellungen Calvins formell gleichberechtigt sein. <sup>76</sup> In der Praxis aber nahmen die Prediger oder die "Diener am Wort Gottes", wie sie auch genannt wurden, aufgrund ihres höheren Ansehens in der Gesellschaft, ihrer theologischen Bildung sowie der unbefristeten Dienstzeit eine dominierende Stellung im Presbyterium ein, so auch in Hamm. Sie hatten den Vorsitz inne; ohne ihre Anwesenheit fanden keine Sitzungen statt. Vor allem aber hoben sie sich durch die sogenannte Schlüsselamtskompetenz von anderen Einrichtungen ab, mit deren Befugnis sie Kirchenstrafen – quasi von Gott beauftragt – verhängen und die betreffenden Sünder wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen konnten. <sup>77</sup> In der Praxis übertrugen die Prediger einen Teil dieser Gewalt auf die Presbyter. Somit stand es auch diesen zu, die Gemeindeglieder bei Zuwiderhandlungen gegen göttliche Gebote zu ermahnen und zur "Besserung des Lebens und Wandels" anzuhalten. <sup>78</sup>

Insbesondere bei der Wahl des Kirchenrats wird die Machtstellung der Prediger deutlich. Schon bei der ersten Wahl im Jahre 1611 bestimmten alleine die Prediger die zwölf presbyterialen Amtsträger.<sup>79</sup> Nach Ab-

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> 1. Datum nach dem julianischen Kalender, 2. nach dem gregorianischen Kalender.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Institutio, IV,3,4, S. 592. Vgl. Simons, Synodalbuch (wie Anm. 14), S. 38f.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Institutio, IV,12,1, S. 689.

Für eine partielle Übertragung der Schlüsselamtkompetenz auf die Presbyter spricht der Auftrag der Prediger, in den Quartieren ein wachsames Auge auf die Stadtbewohner zu werfen und diese nach Feststellung eines Vergehens entsprechend zu vermahnen (Pr.B. 1654, S. 146; 1661, S. 174). Im Rahmen einiger Kirchenzuchtfälle wurden auch aus dem Presbyterkollegium einzelne Älteste ohne Beisein der Prediger dazu beauftragt, Konflikte zwischen streitbaren Stadtbewohnern zu regeln (Pr.B. 1648, S. 135; 1660, S. 169).

Hierbei verfuhren die Gemeinden sehr unterschiedlich. Zum Beispiel sah die französische Kirchenordnung, die "Discipline", bei der ersten Wahl der Presbyter die direkte Mitwirkung der Gemeindeglieder vor; zitiert nach Simons, Synodalbuch (wie Anm. 14), Einleitung S. 29.

lauf der Amtsperiode wurde die Hälfte der Ältesten durch Kooptation ergänzt.<sup>80</sup> Den Ältesten stand nach der Nominierung neuer Presbyter lediglich ein Einspruchsrecht zu, wenn sie Zweifel an deren Kompetenzen oder deren sittlichem Lebenswandel hatten.<sup>81</sup>

Im Unterschied zu den reformierten Territorien, in denen das Presbyterkollegium landeskirchlich eingegliedert und damit gegenüber übergeordneten Behörden weisungsgebunden war, wie zum Beispiel in der Kurpfalz, in Nassau-Siegen und der Grafschaft Lippe,<sup>82</sup> konnte das Presbyterium in Hamm wie auch in den anderen reformierten Gemeinden der Mark weitgehend eigenverantwortlich handeln.<sup>83</sup> Seine Mitglieder wurden ausschließlich aus der städtischen Einwohnerschaft vom Presbyterium zu ihrem Amt berufen. Sie teilten die Sorgen und Nöte der ande-

81 Pr.B. 1615, S. 37, et passim.

Das Bild der "von oben" angeordneten Kirchenverfassungen in den genannten Territorien zeigt unterschiedliche Varianten landesherrlicher Einflussnahme. - In den Territorien der Kurpfalz und Nassau-Dillenburg wurden von den jeweils herrschenden Fürsten bzw. Grafen nach der Einführung des reformierten Bekenntnisses diverse Kirchenverfassungen erlassen, die immer wieder Revisionen erfuhren und dabei den Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten in den Gemeinden vergrößerten bzw. minimierten. Die Landesherren nahmen auf die Gestaltung der Verfassungen insofern einen Einfluss, als sie Behörden wie geistliche Aufsichtsämter (Inspektoren, Superintendenten) schufen, die über örtliche Presbyterien mehr oder weniger starke Aufsicht ausübten. Münch, Zucht (wie Anm. 37), S. 129, S. 136-139. - Auch in der Grafschaft Lippe kam es nach dem Konfessionswechsel des Herrschers Simon VI. um 1600 zum Aufbau einer territorialstaatlich geprägten reformierten Kirchenverfassung, in der die Presbyter gewissermaßen als staatliche Aufsichtsbeamte auf lokaler Ebene fungierten. Schilling, Heinz: Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981, S. 187-201.

Das Hammer Presbyterium erfüllte die in Kapitel VI beschriebenen Aufgaben innerhalb der Kirchen- und Stadtgemeinde im Berichtszeitraum selbstverantwortlich. Die Beschlüsse der Generalsynoden setzten seit dem Beitritt der märkischen reformierten Gemeinden im Jahr 1611 den Presbyterien den Rahmen für ihre Arbeit. Dieser diente in erster Linie dem Zweck, den synodalen Aufbau der reformierten Kirche zu gewährleisten und die Gemeinden möglichst einheitlich zu gestalten, ohne dass gewissermaßen "von oben" die Anordnungen sklavisch befolgt werden mussten. Im synodalen Aufbau standen die einzelnen Gemeinden im Vordergrund. Simons, Synodalbuch (wie Anm. 14), S. 42 und S. 43; vgl. auch Anm. 57. Die Protokolle des Dürener Konvents von 1610 [Simons, Generalsynodalbuch (wie Anm. 40), S. 5-7] und der 1. Generalsynode von 1610 (a.a.O., S. 8-20), stellen die existenzielle Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Gemeinden im Generalsynodalverband deutlich heraus. - Starke Einschränkungen seiner Arbeit erfuhr das Hammer Presbyterium in der pfalz-neuburgischen Besatzungszeit zwischen 1625 bis 1631. Ein allmählicher Abbau der Selbstverantwortlichkeit presbyterialer Arbeit setzte nach der Machtübernahme durch den brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm ein, wie in den Kapiteln IX und X beschrieben wird.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Beginn der Regelung im Pr.B. ab 1612, S. 17.

ren Bürger – vor allem in der langen bedrückenden Besatzungszeit durch fremde Truppen. Doch durch ihre Dienstverpflichtung für die Kirchenund Stadtgemeinde bekamen sie eine verantwortliche Sonderstellung zugewiesen, die sie deutlich vom Kirchenvolk abhob.<sup>84</sup> Über ihre konkrete Machtstellung liefern die Sittenzucht- und Streitschlichtungsfälle in den späteren Kapiteln ein anschauliches Bild.<sup>85</sup>

Auch den Gemeindegliedern wurde ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt. Die aktive Beteiligung der Gemeinde war ein Merkmal der reformierten Kirche, denn sie verstand sich als rein persönlicher und freiwilliger Zusammenschluss ihrer Mitglieder, die von Gott auserwählt waren und durch dieses unsichtbare Band zusammengefasst wurden. Dadurch wurde eine Mitarbeit der Gläubigen ermöglicht, ja gefordert, die wiederum einen vielfältigen Kommunikationsaustausch ihrer Mitglieder untereinander nach sich zog. Frank Konersmann spricht in diesem Zusammenhang von einer Öffentlichkeitskirche der reformierten Kirche.<sup>86</sup>

Welche Rolle die Mitglieder der Hammer Gemeinde spielten, wird insbesondere bei den Vorgängen der Kirchendisziplin deutlich: Prinzipiell war jedes Gemeindeglied – ob hohen oder niedrigen Standes – der Kirchenzucht unterworfen. Somit waren die Gemeindeglieder auf eine weitgehend passive Rolle festgelegt. Sie konnten aber auch, wie die einzelnen Kirchenzuchtfälle zeigen, durchaus einen aktiven Part im Gemeindeleben einnehmen. Nicht selten ergriffen die Gemeindeglieder selbst die Initiative und meldeten den Ältesten die "ärgerlichen Verfehlungen" ihrer Zeitgenossen wie Feindschaften, Prügeleien, Saufgelage, Eheprobleme, Unzucht und andere mehr, in die ihre Nachbarn und andere Bürger der Stadt verstrickt waren. Die "Delinquenten" wurden daraufhin ins Presbyterium einbestellt, wo man entsprechend der Schwere der begangenen Sünde und der erlangten Einsicht in das eigene "sündhafte Treiben" eine Kirchenstrafe verhängte, über die an späterer Stelle noch berichtet wird.87 Der Gemeinde wurde im Anschluss daran das Ergebnis des jeweiligen seelsorgerlichen Einsatzes der Presbyter über die Kanzel zurückgemeldet, denn nach den Vorstellungen des Hammer Presbyteriums hatte die Gemeinde einen Anspruch darauf, über den

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Die herausgehobene Stellung des Presbyteriums wird insbesondere an dem breitgefächerten Aufgabenkanon deutlich, den es in der Stadt- und Kirchengemeinde wahrgenommen hatte (Kapitel VI). – Vgl. Anm. 78.

<sup>85</sup> Kapitel VII-VIII.

Konersmann, Frank: Kirchenvisitation als landesherrliches Kontrollmittel und Regulativ dörflicher Kommunikation, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hgg.): Kriminalitätsgeschichte, Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 623.

<sup>87</sup> Kapitel VII und VIII.

Verlauf der Kirchenzuchtfälle und die dabei angewandten Strafen informiert zu werden. Rem Presbyterium war es dabei zum einen wichtig, der Gemeinde das Verhalten der Delinquenten als unchristlich herauszustellen, zum anderen aber auch, die dadurch verletzte Gemeinde wieder mit den Sündern zu versöhnen.

Wenn der Sünder Einsicht in seine Verfehlungen zeigte, wurden in der Regel sein "tiefer Fall", die daraufhin erfolgte Reue und das Versprechen, den Lebenswandel zu verbessern, von der Kanzel der Gemeinde ohne Namensnennung abgekündigt.<sup>90</sup> Dies diente als Exempel für eine vollzogene Buße, der man nacheifern sollte. In einigen Fällen stellten sich sogar die "in Sünde Gefallenen" mehr oder weniger freiwillig unter den Predigtstuhl und bekannten reumütig und zugleich mutig der Gemeinde ihren "schweren Fall". Anders verfuhr man jedoch mit Gemeindegliedern, die hartnäckig ihre Sünden leugneten und trotzig in ihrem "sündhaften Lebenswandel" verharrten. Die Identität dieser "halsstarrigen Delinquenten" wurde einschließlich ihrer Verfehlungen von der Kanzel herab und damit öffentlich preisgegeben, oder man drohte ihnen an, sie

Die Rückmeldung der im Presbyterium verhandelten Kirchenzuchtverfahren erfolgte durch Abkündigungen des Predigers von der Kanzel. Nach den Angaben des Protokollbuches wird nur in sieben von insgesamt 153 Kirchenzuchtfällen ausdrücklich eine namentliche Anzeige vor der Gemeinde gemacht: in zwei Fällen wiederholter Unzucht (Pr.B. 1619, S. 63; 1621, S. 72), in zwei Fällen unvorschriftsmäßiger Proklamation und Einsegnung (Pr.B. 1634, S. 112), des Weiteren in Fällen einer Exkommunikation (Pr.B. 1634, S. 110), einer Eheproklamation mit Einspruch (Pr.B. 1637, S. 164) und eines Mordes (Pr.B. 1618, S. 61). Als Kriterien für die Bekanntgabe des Namens scheinen vor allem Halsstarrigkeit, aber auch große Bußbereitschaft der Delinquenten ausschlaggebend gewesen zu sein. Möglicherweise ist die wirkliche Zahl der namentlich benannten Delinquenten höher. Es ist nicht auszuschließen, dass die Protokollanten nicht bei jedem publik gemachten Fall einen entsprechenden Vermerk im Protokollbuch vorgenommen haben.

Die Protokollanten weisen bei den Sittenzuchtfällen häufig darauf hin, dass die Sünder durch ihr Vergehen die Gemeinde "geärgert" hätten; damit sind nicht nur die von dem sündhaften Verhalten unmittelbar betroffenen Gemeindeglieder (etwa die betrogenen Ehefrauen oder Ehemänner) gemeint, sondern die Gemeinde insgesamt. Deshalb – so die Argumentation – müssten die Sünder und Sünderinnen auch der Gemeinde Abbitte leisten. Das folgende Beispiel soll die Einbeziehung der Gemeinde veranschaulichen: Engel Nieß, eine wegen Unzucht vor das Presbyterium geladene Frau, hatte man wegen "Ihres vnwesens Erinnert vnd / Weil man befund[en], daß sie Zum Zweiten mahl in solchem vn/wesen kinder geZeuget, hat man Ihr vermog[en] deß schlusses / heruber verfasset aufferlegt, sich offentlich in d[er] kirchen vnder / den predigstul stellen, Ihre sundt Erkennen vnd bekennen / auch vmb verZeihung derselben Gott bitten, vnd d[a]s gegebene / Ergernuß bei d[er] gemein abbitten, als dann d[a]s kindt] christ/licher ordnung noch getauffet werd[en] solle." (Pr.B. 1614, S. 31). Weitere Beispiele: Pr.B. 1618, S. 61; 1648, S. 136; 1653, S. 145, et passim.

Pr.B. 1615, S. 42; 1617, S. 51; 1629, S. 95f., et passim.

"öffentlich zu Schanden zu machen". <sup>91</sup> Auf den sozialen Stand desjenigen nahm man nach den Angaben des Protokollbuches keine Rücksicht. Alle Gemeindeglieder waren nach den Berichten des Protokollbuchs in gleicher Weise der Sittenzucht unterworfen und wurden auch gleich behandelt. <sup>92</sup>

Beteiligt wurde die Gemeinde auch bei der Einsetzung neuer Prediger. Diese wurden in der Regel vom Presbyterium vorgeschlagen und vom Rat zu ihrem Predigtamt berufen, nachdem sie vor der ganzen Gemeinde – einschließlich Rat und Presbyterium – in drei Probepredigten einen Beweis ihrer *eruditio* (Gelehrsamkeit) geliefert und ein Bekenntnis ihres rechtmäßigen Glaubens abgelegt hatten. Bei der sich anschließenden Berufung wird den angehenden Predigern ausdrücklich auch die Zustimmung der ganzen Gemeinde mitgeteilt.<sup>93</sup>

#### V. Die Presbyter und ihre Funktionen in der Stadt

Die ersten Presbyter wurden 1611 ausschließlich von den Predigern zu ihrem Dienst berufen – aus jeder der vier Hoven Hamms je drei, also insgesamt zwölf,<sup>94</sup> um eine flächendeckende Aufsicht in der Gemeinde zu gewährleisten. Ihre Dienstzeit betrug in der Regel zwei Jahre. In den Notzeiten des Dreißigjährigen Krieges (vor allem zwischen 1633 und

Wie im Falle einer Exkommunikation bzw. im Fall eines angedrohten Ausschlusses aus der Gemeinde (Pr.B. 1632–1634, S. 103-112; bzw. 1620–1621, S. 68-72) oder eines Familienstreites (Pr.B. 1621, S. 71).

<sup>92</sup> Beispiele: Streitfall zwischen dem Amtsrichter Arnold Langenscheid und seinem Schwager Rotger Walckenmühl. Pr.B. 1616, S. 48. – Sittenzuchtfall der Tochter des Bürgermeisters, Agnes von Lemgow, und des Adligen Heinrich von der Recke (Pr.B. 1623, S. 77).

Bei der Suche nach neuen Predigern nahmen die Pfarrer der Hammer Gemeinde meist Kontakt zu den reformierten Hohen Schulen und Universitäten auf (Pr.B. 1625, S. 82). Die Berufung erfolgte durch den Rat, erforderte jedoch auch die Zustimmung des Presbyteriums wie auch der ganzen Gemeinde: Pr.B. 1621, S. 69f; 1625, S. 83; 1660, S. 162. Im Protokollbuch von 1659, S. 159 heißt es: "Disem Zufolg ist folgenten tags den 12 Decemb. die gantZe reformir/te gemein nach gehaltener predig in der kirchen Erschinen, Ihnen / durch Worthalter vnd richtleuth im namen der herrn Bur/germeister, alß glider vnsers presbyterij, wie auch gantZen presby/terij Der schluß deßselben beruffung vnd annemung / deß Herrn Doctoris Perizonij vorgetragen, vmb Zu fragen, ob sie auch mit solcher Vocation vnd annemung Zufriden seien / Daruff worthalder vnd Richtleuth vorbracht, daß die gantZe / gemein darin ein groß wolgefallen haben, vnd Dar mit / wol Zufriden seien. Ihm Gottes gnad vnd segen neben den / andern predigern von hertZen wunschen / Hiruff haben, so wol herrn Burgermeistere, lehrer vnd pre/diger, samptliche Eltesten, worthalter vnd richtleuth, Ihm / mit gegebener hand gluck gewunschet."

<sup>94</sup> Einteilung der Stadtbezirke in die Ost-, Süd-, West- und Nordhove.

1644) blieben allerdings die Presbyter wesentlich länger im Amt. <sup>95</sup> Es ist fraglich, ob angesichts der starken Bevölkerungsabnahme in den Dreißiger Jahren und noch danach die Presbyter in voller Zahl ihren Dienst

versahen. Darüber gibt es nur lückenhafte Aufzeichnungen.96

Innerhalb des Presbyteriums wurde eine Aufgabendifferenzierung vorgenommen. Jeweils vier Personen, die Diakone oder Armenpfleger, waren mit speziellen Aufgaben wie der Sozialfürsorge und ihrer Verwaltung betraut. Sie hatten sich um Arme, Witwen, Waisen und Kranke zu kümmern. Die sogenannten Scholarchen (jeweils zwei) bildeten den "Schulausschuss". Dieses Amt wurde ausschließlich auf Mitbürger übertragen, die dem Magistrat angehörten. Damit hatte der Rat seine starke Position im Schulwesen auch im Presbyterium gesichert. Alle Presbytermitunter auch die Diakone – übten zusammen mit den Predigern die Sittenzucht und Streitschlichtung aus. Für diese spezielle Aufgabe war die Einsatzbereitschaft aller Presbyter gefragt. Presbyter gefragt.

Für die hohen Anforderungen der Arbeit in der Gemeinde bedurfte es entsprechender Qualifikationen, die schon Calvin in der "Institutio" beschrieben hatte. Zum Anforderungsprofil eines Ältesten gehörte das Vertreten einer "gesunden Lehre", ein einwandfreier Lebenswandel, aufrichtige Gottesfurcht und ein eifriges Bemühen um den Aufbau der reformierten Kirche.<sup>99</sup> Wie es sich in verschiedenen untersuchten Presbyterien zeigte, wurde auch auf Bildung und eine angesehene Stellung in

Nach dem Protokollbuch werden die Presbyter zwischen 1630 und 1657 nur un-

vollständig aufgeführt. Wie Anm. 95.

Diakon Arndt von Watgenscheidt nahm 1612 als Deputierter an der Märkischen Synode teil (Pr.B. 1613, S. 25).

<sup>9</sup> Institutio, IV,3,11 und IV,3,12, S. 595.

Regelmäßige Wahlen fanden nach dem Protokollbuch nur in den Zeiträumen zwischen 1611 und 1625 bzw. zwischen 1659 und 1664 statt. Von 1625 bis 1659 werden reguläre Wahlen nur für die Jahre 1632 (S. 102), 1644 (S. 125) und 1657 (S. 151) berichtet. Entweder wird der Verbleib der alten diensthabenden Ältesten gesondert erwähnt, so beispielsweise 1628 (S. 87), 1629 (S. 92) und 1631 (S. 100), oder es fehlen sämtliche Hinweise auf stattgefundene Wahlen. Die vielfältige Arbeit des Presbyteriums konnte in dieser Zeit nur mit einem langjährig fungierenden Ältestenrat aufrechterhalten werden.

Als einzelne Tätigkeiten sind im Protokollbuch genannt: das Einsammeln und die Ausspendung der Almosen (1611, S. 4, S. 7; 1612, S. 17f.), die Verwaltung von Kollekten (1612, S. 17f.), die Mithilfe bei der Erstellung eines Armenkatalogs (1612, S. 17) und der Verbesserung der Armenordnung (1611, S. 9f.; 1621–1622, S. 73f.). Mit der Armenfürsorge waren auch die Provisoren oder Kirchmeister befasst, die im Auftrag des städtischen Rates handelten (Computationes, Bde. 52-57, 1578–1689). Die Kirchenordnung der Kurpfalz von 1601, nach der sich das Hammer Presbyterium über lange Jahre maßgeblich richtete, enthielt außerdem noch ausführliche Bestimmungen über die Besuche von Kranken. Sehling, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XIV, Kurpfalz, Tübingen 1969, S. 576-582.

der städtischen Gesellschaft Wert gelegt.<sup>100</sup> Das Amt des Presbyters war ehrenamtlich. Von ihm wurde erwartet, jederzeit beruflich abkömmlich zu sein.<sup>101</sup>

Welchem Bevölkerungsteil entstammten die Presbyter in Hamm? Die Auswertung einer aufwendigen prosopographischen Untersuchung er-

gab folgendes Bild:102

Für den gesamten Zeitraum von 53 Jahren (1611-1664) können insgesamt 105 Presbyter identifiziert und namentlich benannt werden. Auffallendes Ergebnis war die hohe Zahl der Magistratsangehörigen unter ihnen, nämlich 44 Personen (27 Bürgermeister, 13 Kämmerer und vier Fiskusmeister), ferner neun Ratsangehörige (zusammen 53 = 47,1%).<sup>103</sup> Dies ist einmal auf die Tatsache zurückzuführen, dass bei dieser Gruppe häufig ein jährlicher Wechsel - entsprechend der einjährigen Wahlperiode bei Ratswahlen – erfolgte und somit zusätzlich neue Ratsangehörige in den Ältestenrat nachrückten.<sup>104</sup> Auch wenn dadurch der prozentuale Anteil "künstlich" erhöht ist, kann man dennoch davon ausgehen, dass der Einfluss der Ratspersonen auf die Beratungen und Beschlussfassungen aufgrund ihrer doppelten Funktion allgemein sehr hoch war. Ergänzungen mit weiteren, zum größten Teil akademisch gebildeten Personen wie Lehrern, Gerichtsleuten, Notaren und Provisoren (Verwaltern des Kirchenvermögens) ergeben insgesamt eine Zahl von 69 oder 65,7% Presbytern, bei denen es sich um Bürger in angesehenen Stellungen handelte.

Dies wird im Protokollbuch nicht explizit ausgesprochen. Berufliche Beanspruchung, die eine Teilnahme an den Sitzungen verhinderte, wird aber nach der presbyterialen Geschäftsordnung ausnahmslos nur den Bürgermeistern zugestanden

(Pr.B. 1611, S. 4).

Möglicherweise waren noch mehr Ratsangehörige im Presbyterium tätig, aber da

keine Ratslisten mehr existieren, muss dies eine Vermutung bleiben.

Vgl. Schilling, Calvinistische Presbyterien (wie Anm. 3), S. 420-427. – Münch, Paul: Kirchenzucht und Nachbarschaft, in: Zeeden, Ernst Walter/Lang, Thaddäus (Hgg.): Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984, S. 221.

Die Daten wurden aus dem Proklamationsregister, den Kirchenrechnungen, den Totenregistern ab 1633 (eigentlich "Verläutungsregistern"), den Kirchenbankregistern, den Statuten der Stadt und verschiedenen familiengeschichtlichen Quellen erhoben. Die Untersuchung konnte aufgrund der mangelnden Quellenlage nur zu einer groben soziologischen Einordnung des Samples führen.

Die Namen der jeweils an St.-Petri-Stuhlfeier am 22. Februar eines Jahres aufgenommenen Presbyter sind in der Gesamtzahl (105) enthalten; ihre Aufnahme in den Kirchenrat erfolgte also unabhängig von den regulären Presbyterwahlen (Pr.B. 1621, S. 69; 1625, S. 81; 1633, S. 105, et passim).

Von diesen 69 "hochgestellten Personen" hatten 25 an reformierten Universitäten oder der Hohen Schule (Herborn) ein Studium absolviert

bzw. angefangen,105 und 20 waren adeliger Herkunft.106

Von den übrigen 36 Presbytern (der 105) waren 24 Kaufherren, Krämer und Handwerker, bei denen eine Ratsfunktion nicht bekannt ist; bei 15 Ältesten war keine berufliche Zuordnung nachweisbar. Der Kauf von Kirchenbänken und die jährlich erfolgenden Steuererhebungen auf kirchlichen Grundbesitz (wie in den Kirchenrechnungen veranschlagt) sprechen aber für eine gewisse Wohlhabenheit dieser Personengruppe.

Lange Ansässigkeit in der Stadt schien für die Wahl zum Ältesten ohne Bedeutung zu sein. 57 (54,3%) der Ältestenfamilien wohnten bereits vor 1600 in der Stadt. Die homines novi hatten also durchaus die Chance,

zum Presbyter gewählt zu werden.

Erwähnenswert sind die Befunde für die Diakone. Sie stammten fast alle aus einfacherem Milieu – sie gehörten also nicht der politischen Funktionselite an.<sup>107</sup>

Ob das Ältestenamt für die Gemeindeglieder attraktiv war, ist nicht leicht zu beantworten. Für eine gewisse Anziehungskraft des Amtes spricht, dass die Übernahme des Amtes nur einmal abgelehnt wurde. <sup>108</sup> In den schweren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und noch geraume Zeit danach erfüllte ein großer Teil der Presbyter über eine längere Zeit den Dienst – ein Zeichen für das große Verantwortungsbewusstsein der Amtsinhaber. <sup>109</sup>

Zum Schluss dieses Kapitels sollen Kurzportraits zweier Presbyter geboten werden. Sie machen deren herausgehobene Stellung unter den

106 Sie stammen aus alten, in Hamm ansässigen Patrizierfamilien.

Der Ratsfiskus und Handwerker Diderich Osthuß lehnte indirekt seine Wahl mit den Worten ab: Er weigere "sich zwar nicht vor seine / persohn, solches Zu thun, gleichwol damit es nicht das ansehen haben moge / alß wenn nimand anderer darZu thuchtig erfunden werden konnte, vnd / deßwegen Ihnen Wolnachgeredet

werden mochte, [...]" (Pr.B. 1663, S. 183).

109 Wie Anm. 96.

Folgende Hochschulen (einschließlich der Hohen Schule in Herborn) wurden von den Presbytern besucht: Marburg (9x), Herborn (5x), Heidelberg (4x), Basel (3x), Leiden (2x), Groningen (1x), Franeker (1x); bei insgesamt 18 Studenten also Mehrfachnennungen. Bei weiteren sieben Presbytern (Lehrern der Lateinschule und Juristen) konnte zwar ein Studium nicht nachgewiesen werden, es ist jedoch vorauszusetzen.

Bei keinem der Diakone konnte eine akademische Ausbildung, eine Zugehörigkeit zum Adel oder zu alteingesessenen Patrizierfamilien nachgewiesen werden. Des Weiteren sind parallele Funktionen im Magistrat, Rat oder als Kirchmeister (Provisor) während ihrer Dienstzeit als Armenpfleger nicht feststellbar. Dieser Befund entspricht den Untersuchungsergebnissen von Heinz Schilling in seiner Studie über das Presbyterium in Leiden. Schilling, Calvinistische Presbyterien (wie Anm. 3), S. 420-427.

Gemeindegliedern deutlich. Zusätzlich zeigt sich wie bei Christian Freudenberg auch die Chance eines gesellschaftlichen Aufstiegs, der durchaus mit seiner Bewährung im Presbyteramt in Verbindung gestanden haben könnte:

#### 1. Johan Pfreundt<sup>110</sup>

Johan Pfreundt wurde um 1558 in Wittenberg als Sohn des Apothekers und Bürgermeisters Caspar Pfreundt aus Saalfelden und der Anna Cranach, einer Tochter des Malers Lucas Cranach des Alteren, geboren. Um 1580 heiratete er Christine Brechte (geb. um 1558), die Tochter einer angesehenen Hammer Fernhändler- und Patrizierfamilie (ihr Vater: Bürgermeister Werner Brechte); Johan ließ sich in Hamm nieder. Hier hatte er im Magistrat die Funktion eines Kämmerers inne. Von 1613 bis zu seinem Tod um 1620 war er als Presbyter tätig und vertrat mehrere Male den Hammer Kirchenrat auf der Märkischen Synode. Sein Sohn Johan promovierte 1613 in Marburg zum Dr. jur. Er heiratete 1613 die Tochter des Marburger Professors und Vizekanzlers Vultejus. Die Enkelkinder des Presbyters studierten ebenfalls in Marburg: Christine Adelheida war wohl die erste Studentin in Marburg, die dort 1634 zusammen mit ihrem Bruder immatrikuliert war. Lange saß sie allerdings nicht im Hörsaal wenn überhaupt, denn im gleichen Jahr heiratete sie Dr. jur. Conrad Balthasar Pichtel aus Marburg.

Angaben zu Werner Brechte (Bürgermeister) und seiner Tochter Christine (deren Heirat mit Johan Pfreundt): Steinbicker, Clemens: Das Fernhändlergeschlecht Brechte zu Hamm in Westfalen und Wesel am Rhein, in: Mitteilung der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, 30, 69, Heft 3, 1981, S. 63f. – Johan Pfreundt, Kämmerer und Presbyter: Pr.B. 1613-1615, S. 26; 1617-1619, S. 37, S. 64; Deputierter bei den Märkischen Synoden in Unna, Pr.B. 1618, S. 58, und in Hamm, Pr.B. 1619, S. 64; ein Eintrag von 1620, S. 176, in den Computationes Bd. 54 erwähnt ihn als verstorben. - Dr. Johan Pfreundt: Studium 1606, in: Catalogus Studiosorum Scholae Marpurgensis, Marburg 1875 (Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1980), Bd. 4, S. 17; Promotion 1613, "Rursum XXV. Octobris Iohannem Pfreundt Hammonensem Westphalum Iuris utriusque Doctorem", in: Catalogus studiosorum, Universitätsannalen, S. 76; Heirat mit Anna Maria Vultejus (1613), Tochter des Vizekanzlers der Universität Marburg, Hermann Vultejus, in: Wilcke, Gero von: Nachkommen des Lucas Cranach d. A., Genealogie, 11, 21, Heft 10, 1972, S. 297-316; Presbyter und Kämmerer (Pr.B. 1619, S. 64); Scholarch (Pr.B. 1621, S. 69); Besuch der Märkischen Synode in Hamm (Pr.B. 1621, S. 72). - Eintrag des Studiums der Kinder von Dr. Johan Pfreundt, in: Personen- und Ortsregister zu den Annalen der Universität Marburg (1527-1652), Marburg 1904: Christine Adelheida und Johan Christoph Freundt, Hammonensis, 1634, S. 60. Darin auch die Heirat von Christine Adelheida mit Dr. jur. Conrad Balthasar Pichtel, 1634, S. 56.

#### 2. Christian Freudenberg<sup>111</sup>

Christian Freudenberg wurde um 1620 geboren. Er war der Sohn des Jobst Freudenberg, vermutlich eines nach 1600 nach Hamm eingewanderten Kaufmanns. Dieser wurde 1604 erstmalig erwähnt, als er eine Kirchenbank in der Georgskirche käuflich erwarb. Christian heiratete 1648 die Witwe Elske Vette, die ebenfalls aus einer Kaufmannsfamilie stammte und in Hamm ansässig war.

1657, im Alter von zirka 38 Jahren, bekleidete er das Amt des Diakons, also eines "einfachen" Presbyters (bis 1659). Er kaufte 1658 ebenfalls eine Kirchenbank. 1660 unterschrieb er zusammen mit anderen Mitgliedern des Presbyteriums die Vokation (Berufung) für Anthonius Perizonius, den Professor des "Gymnasiums Illustre", zum Predigeramt. 1664 vertrat er als Ältester zusammen mit den Predigern Anton Lennichius und Bernhard Erasmus Avermann die reformierte Gemeinde bei der Märkischen Synode in Werdohl. Vor seinem Tod im Jahre 1673 avancierte er zum Kämmerer. Der gesellschaftliche Aufstieg setzte sich in der nächsten Generation fort.

Nach allen Quellen kann festgestellt werden, dass die Mehrheit der Mitglieder des Presbyteriums ebenso wie die des Rates aus gutbürgerlichen Familien stammte.

#### VI. Die Aufgaben des Presbyteriums

Die Übernahme der landesherrlichen Gewalt durch den brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund und den pfalz-neuburgischen Grafen Wolfgang Wilhelm in den Vereinigten Herzogtümern im Jahr 1609 brachte für die Untertanen vorübergehend Glaubensfreiheit.<sup>112</sup> Diese neue Situation ließ in Hamm wie auch in anderen Kommunen der Terri-

112 Wie Anm. 38 und 39.

Jobst Freudenberg: 1604 Kauf einer Kirchenbank (Computationes Bd. 53, S. 120).—Christian Freudenberg: Proklamation seiner Ehe als ehelicher Sohn des verstorbenen Jobst Freudenbergs mit der Witwe Elske Vette (Proklamationsregister [Prokl.R.] 1648, S. 124); Presbytertätigkeit als Diakon (Pr.B. 1657, S. 151), des Weiteren 1659 und 1660 als Presbyter genannt (Pr.B. S. 158, bzw. S. 166); in dieser Funktion Beteiligung an einer Hausvisitation (Pr.B. 1659, S. 158); Unterschrift unter der Vokation des Professors A. Perizonius (Pr.B. 1660, S. 166); Kauf einer Kirchenbank (Computationes Bd. 55, 1658, S. 993; 1664); 1664 Deputierter bei der Märkischen Synode in Werdohl (Protokolle der reformierten Provinzialsynoden von 1645 bis 1694, Archiv der Kirchengemeinde Mark, Nr. 142); dessen Tochter, Elisabeth Sybilla Freudenberg: 1. Heirat mit Jost Osthaus, Sohn des Ratsfiskus Dietrich Osthaus (Prokl.R. 1682, am 23. Sonntag nach Trinitatis), 2. Heirat mit Conrad Neuhaus (Prokl.R. 1692, am 18. Sonntag nach Trinitatis).

torien eine Aufbruchstimmung aufkommen und führte sowohl im Bereich der Kirche als auch dem der Stadtverwaltung zu umfangreichen Reformen. <sup>113</sup> Beide Ordnungsmächte, Stadt- und Kirchenregiment, arbeiteten bei ihren Aktivitäten tatkräftig zusammen. Auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Lebens wurden Verfügungen und Anordnungen erlassen. <sup>114</sup> Für die reibungslose Kooperation von Stadt- und Kirchenrat erforderte dies einen weitgehenden Konsens ihres Normen- und Wertesystems, das allgemein, wie oben beschrieben, in den Präambeln der Polizeiordnung der Stadt Hamm und des Protokollbuchs des Presbyteriums zum Ausdruck kam. <sup>115</sup> Ebenso bedurfte die Zusammenarbeit der gegenseitigen Respektierung ihrer spezifisch gelagerten Interessen.

Die gemeinsam getragene Verantwortung für die Belange der Bürger und die weitgehend autonome Entscheidung in städtischen Angelegenheiten wurde durch obrigkeitliche Eingriffe kaum behindert. Die landesherrlich regierte Stadt Hamm verfügte schon im 16. Jahrhundert über wichtige Privilegien und Freiheiten und konnte ihre innerstädtische Verwaltung eigenständig regeln. <sup>116</sup> Infolge des jülich-clevischen Erbfolgestreites zwischen den beiden Possidierenden, besonders im Dreißigjährigen Krieg, war der Einfluss der Territorialfürsten stark gesunken. <sup>117</sup> Dies änderte sich erst, als nach dem Westfälischen Frieden der Kurfürst in den von ihm beanspruchten Gebieten Kleve, Mark und Ravensberg mit seinen Verfügungen die Selbständigkeit der Städte einschränkte. <sup>118</sup>

Ausführungen dazu in Kapitel VI.2.

<sup>114</sup> Wie Anm. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Wie Anm. 73 und 74.

Neben Münz-, Fischerei-, Akzise-, Jahrmarkts-, Zoll-, Gerichts- und Huderechten in der Feldmark sowie den Rechten der Aufsicht über Schulen und Kirche ist insbesondere das Recht der freien Ratswahl zu nennen. Overmann, Hamm (wie Anm. 63), S. 16-22.

<sup>117</sup> A.a.O., S. 18.

Der Xantener Teilungsvertrag von 1614, der provisorisch Brandenburg die Territorien Kleve-Mark und Pfalz-Neuburg die jülich-bergischen Länder zusprach, und weitere Einigungsverträge konnten keinen dauerhaften Frieden in den genannten Territorien herbeiführen.

#### VI.1 Allgemeine Vorgaben, Richtschnur und Leitlinien für die Arbeit

Nach den Angaben des Protokollbuches war die Arbeit des Presbyteriums inhaltlich an den Vorgaben des Heidelberger Katechismus, der Kirchenordnung der Kurpfalz und den Beschlüssen der General- und Provinzialsynoden orientiert.<sup>119</sup> Sie betraf einmal die allgemeine presbyteriale Aufsichtsfunktion, die Sorge für das Gemeinwesen und die Ausübung der kirchlichen Bußzucht, wie sie in den folgenden Passagen treffend zum Ausdruck kommen:

"Der Eltesten Amt ist, neben dem Prediger zu wachen über die gantze Heerde; fleissige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel, beydes der Prediger und Zuhörer [...]"<sup>120</sup> "[...] und was sich fuer maengel und aergernues in der Gemeine zutragen / abzuschaffen und zu verbessern / mit einander zu beratschlagen / auch nach dem Wort und Befelch Gottes das Ampt der Schluessel durch bruederliche Vermahnungen / scharffe Erinnerung [...] uben und gebrauchen."<sup>121</sup>

Ferner dienten das Neue und das Alte Testament (insbesondere die Zehn Gebote), die "Institutio" Calvins und verschiedene andere, nicht näher benannte Schriften, darunter die Anleitung zur christlichen Disziplin des reformierten Professors der Hohen Schule zu Herborn, Wilhelm Zepper, den Presbytern als theologisch-religiöse Grundlage für ihr Wirken in der Gemeinde. 122 Der Dekalog war von dem Autor in vielfältige zeittypische Sollensforderungen ausdifferenziert worden. So führt er zum Beispiel zum ersten Gebot Verbote auf wie "zauberey / warsagen /, crystallen sehen / segnen der kreuter / viehes oder anderer ding / mit bulentrencken / benemung der mannheit / für schiessen / hawen / stechen sich selbst fest machen / vnd dergleichen manigfaltigen zauberischen kün-

Kirchenordnung der Kurpfalz: Pr.B. 1612, S. 14; 1613, S. 26. – Heidelberger Katechismus: Pr.B. 1611, S. 8; 1618, S. 59; 1623, S. 78; 1635, S. 114. – General- und Provinzialsynoden: Teilnahmen des Hammer Presbyteriums und Umsetzung der Beschlüsse im Presbyterium: Pr.B. 1611, S. 11; 1613, S. 22; 1615, S. 45, et passim.

§ 56 der Kirchenordnung von Cleve-Mark von 1662, in: Scotti, Sammlung (wie Anm. 4), Nr. 273, S. 402. – Die Presbyter werden in beinahe jeder Sitzung des Presbyteriums aufgefordert, die Gemeinde zu überwachen und deren "Gebrechen" abzustellen, zum Beispiel 1638/1639, S. 118; 1641, S. 123, 1656, S. 149, et passim.

Kirchenordnung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken, 1. Kapitel, zitiert nach: Konersmann, Frank: Presbyteriale Bußzucht aus zivilisationsgeschichtlicher Perspektive, in: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Frankfurt 1999, S. 114.

Häufig argumentieren die Prediger mit Hinweisen aus dem Neuen Testament. Einige sprachliche Wendungen aus Zeppers "Christlicher Bußzucht" sind im Protokollbuch wortgleich übernommen worden (zum Beispiel Pr.B. 1634, S. 110). sten vnd rechte Teufels wercken behaftet sind [...]".<sup>123</sup> Hierbei werden die Presbyter von Zepper aufgefordert, durch Lehre und Ermahnung bei Gemeindegliedern "aufklärerisch" zu wirken.<sup>124</sup> Es ist bemerkenswert, dass im Hammer Protokollbuch von Aberglauben behaftete Praktiken nicht erwähnt werden.<sup>125</sup> Ebenso scheinen seit Ende des 16. Jahrhunderts auch keine Hexenverfolgungen in Hamm mehr stattgefunden zu haben.<sup>126</sup>

Das christliche Normen- und Wertesystem ist von den Aussagen des Neostoizismus nicht unbeeinflusst geblieben, der überregionale Verbreitung in den Staatstheorien und in der Herrschaftspraxis über die Universitäten des Deutschen Reiches gefunden hatte. <sup>127</sup> Für die Obrigkeiten der politischen und kirchlichen Elite der Städte wurde die Aneignung bestimmter Tugenden empfohlen, die der allgemeinen Sittenverbesserung und der Hebung der Humanitas dienen sollten. *Temperantia, Constantia, Concordia* und andere mehr gehörten zum Sittenkodex der Obrigkeiten. <sup>128</sup> Der Anspruch auf Herrschaft wurde mit moralischen und gesellschaftlichen Verpflichtungen verknüpft, Sorge für öffentliche Belange zu tragen und dem Gemeinwesen zu nützen. <sup>129</sup>

In Hamm fand die Verantwortung für die Belange der Kommune von Stadt- und Kirchenregiment anhand der nun tatkräftig einsetzenden Aktivitäten ihre Entsprechung. Gleich zu Beginn ihrer Arbeitsaufnahme (1611) wurden die nominierten Presbyter in einer eigens erstellten Geschäftsordnung auf bestimmte Verhaltensregeln verpflichtet, deren Be-

<sup>123</sup> Sich unverwundbar machen.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Zepper, Disziplin (wie Anm. 37), S. 47f.

Für den Calvinismus bedeutete die "Reinigung" von einer Anzahl katholischer Elemente wie zum Beispiel Wetterleuchten, Exorzismus, Heiligenbilder und anderer Bräuche aus vorreformatorischer Zeit einen Akt der geistigen Selbstbehaup-

tung. Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 82), S. 203.

Die Geschichtsschreiber der Stadt Hamm (wie von Steinen, von Asbeck, Möller und von Esselen), die noch auf die Gerichtsakten zurückgreifen konnten, erwähnen jedenfalls keinen einzigen Fall von Verurteilungen wegen Hexerei und Zauberei. Zauberkräfte wurden in dieser Zeit sicherlich bekämpft, ihre Wirkungskraft allerdings als nichtexistent angesehen. In den reformiert dominierten Generalstaaten der Niederlande hatte, wie der Kulturhistoriker Johan Huizinga nicht ohne Stolz bemerkt, nach 1595 kein Hexenprozess mit Folterung und Hinrichtung mehr stattgefunden. Huizinga, Johan: Holländische Kultur im 17. Jahrhundert, München 2007, S. 81.

Vor allem durch das Werk des Holländers Justus Lipsius "Politicorum sive civilis doctrinae libri VI", 1589, das an den Universitäten des Reiches verbreitet wurde.

Ferner die Vermeidung des Sich-Gehen-Lassens (licentia, lascivitas, dissolutio); des Weiteren: die Bekämpfung des Müßiggangs; die Forderung der Mäßigung beim Essen, Trinken und Kleiden (moderatio), der Sparsamkeit (parsimonia), des Maßhaltens (moderatio) und schließlich der Selbstzucht (coercitio).

<sup>129</sup> Oestreich, Geist (wie Anm. 6), 1969, S. 11-34, S. 35-79, S. 109f.

folgung sie durch einen Handschlag an Eides statt zu bekräftigen hatten. <sup>130</sup> Diese verbinden sowohl christliche als auch neostoizistische Werte: "Es sollen aber die Eltesten auch vor sich selbst allenthalben gottse/lig vnd vnergerlich leben, sonderlich aber Gottlesterung, fluchen, / schworen. Vnzuchtige herrische reden, hader, Zanck vnd feind-/schafft, auch trunckenheit vnd leichtfertiges dantzen, Juden/wucher geitz vnd finantz Vermeiden, damit dieser kirchen/rath nicht verlestert werden moge". <sup>131</sup> Falls sich einer der Presbyter versündige, solle er ermahnt und freundlich erinnert werden, heißt es dann weiter. <sup>132</sup>

## VI.2 Tätigkeitsprofil des Presbyteriums

Der im Folgenden aus dem Protokollbuch zusammengestellte Aufgabenkatalog des Presbyteriums kann nicht den Anspruch erheben, die Kompetenzbereiche zwischen Stadt- und Kirchenregiment exakt abzugrenzen. Dafür bietet die Berichterstattung des Protokollbuches zu wenig genaue Anhaltspunkte. Ob es zwischen Stadt- und Kirchenregiment Absprachen über Zuständigkeiten oder Vereinbarungen für gemeinsames Handeln gab, ist nicht festzustellen. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen städtischen Verwaltungsaufgaben, für die sich auch die Presbyter verantwortlich sahen. So weit ersichtlich, bestand hierbei ihre Funktion vornehmlich darin, verschiedene vorgefundene Missstände in der Stadt anzuprangern und den Magistrat zu bedrängen, diese abzuschaffen.

Nach der Auswertung aller Tätigkeiten, die nach dem Protokollbuch vom Presbyterium in Angriff genommen wurden, lässt sich folgender Aufgabenkatalog zusammenstellen:

1. Zusammenarbeit der Ältesten mit dem Stadtregiment bei den sogenannten res mixtae, den städtischen Verwaltungsaufgaben:

 beim Armenwesen (Sammeln von Almosen, Erstellung von Armenregistern, Berechtigungsüberprüfungen für Almosenempfang und deren Verteilung);<sup>133</sup>

bei den schulischen Angelegenheiten (Einrichtung von Schulen, Instandhaltung von Schulgebäuden; Einstellungen, Beförderungen und Kündigungen von Lehrern und Ausstellung von Zeugnissen; Einrichtung

<sup>130</sup> Pr.B. 1611, S. 5, et passim.

<sup>131</sup> Pr.B. 1611, S. 5.

<sup>132</sup> Ebd

<sup>133</sup> Pr.B. 1611, S. 9f.; 1612, S. 17f., S. 19, S. 20f.; 1621/1622, S. 73f. Die Zusammenarbeit mit der Stadt verlief hierbei nicht immer reibungslos.

tung einer Bibliothek; Abfassung von Lehrplänen und Schulordnungen, die sogenannten Schulgesetze, und schließlich Unterstützung

armer Studenten);134

- bei den Verstößen gegen die Polizeiordnung (Umherlaufen der Bevölkerung in der Stadt während des Gottesdienstes, müßiges Spazieren auf dem Markt, Randalieren und groben Unfug treiben, "Sauf- und Fressgelage" abhalten, lästerliche Reden führen, Musizieren ohne Erlaubnis, Tanzen auf dem Maigang, Überschreiten der Gästezahl auf Hochzeiten, Beherbergung von Wiedertäufern);<sup>135</sup>

bei den Regelungen der "äußeren" kirchlichen Angelegenheiten (Unterhaltung der Kirchengebäude und Friedhöfe, Besoldung von Pfarrern

und Kirchendienern). 136

Als Beispiel für die gut funktionierende, ineinandergreifende Zusammenarbeit von Stadt- und Kirchenrat sei folgendes Problem für den Verstoß gegen die Polizeiordnung angeführt: 1660 sah der Ältestenrat die Sonntagsheiligung verletzt, weil die Fleischhauer vor und während der Morgenpredigt auf der "Scharn"<sup>137</sup> Fleisch verkauften. Deshalb forderte er ein striktes Verkaufsverbot, damit die Leute nicht vom Gottesdienst abgehalten würden; der Rat genügte seiner Ordnungspflicht und ließ ein entsprechendes Verbot von der Kanzel verkünden und in Aushängen verbreiten; ferner sorgte er für die Schließung der Stadtpforten, um das "Auslaufen" der Bevölkerung aus der Stadt in der Zeit des Gottesdienstes zu unterbinden.<sup>138</sup>

2. Bei den "inneren" Aufgaben im religiösen/kirchlichen Bereich handelte das Presbyterium selbstverantwortlich, zum Beispiel bei der Ausarbeitung einer einheitlichen Meinung in Glaubensfragen, der Abwehr von konkurrierenden Konfessionen, der Katechisation von Erwachsenen und Jugendlichen, der Organisation kirchlicher Veranstaltungen, der Regelung von Kirchenbesuchen, der Festlegung von Feiertagen, bei den Hausvisitationen seit 1656, bei der Beaufsichtigung der

Offentliches Musizieren: Pr.B. 1611, S. 13; Marktordnung: Pr.B. 1611, S. 12, S. 13; Anzahl der Hochzeitsgäste: Pr.B. 1611, S. 13; Völlerei und Trunksucht: Pr.B. 1618,

S. 57

<sup>Einrichtung von Schulen: Pr.B. 1622, S. 74 (Mädchenschule); Pr.B. 1646, S. 132; 1649, S. 138 (Gymnasium); Instandhaltung der Schulgebäude: Pr.B. 1631, S. 100; 1645, S. 131; Einstellung und Kündigung von Lehrern: Pr.B. 1620, S. 67; 1625, S. 89, S. 90; 1633, S. 109; 1639, S. 118; 1640, S. 118; 1640, S. 121; 1644, S. 126; Zeugnisausstellung: Pr.B. 1616, S. 47f; 1630, S. 97; Einrichtung der Bibliothek: Pr.B. 1613, S. 22; 1614, S. 30; Schulordnung: Pr.B. 1612, S. 15; 1614, S. 32; 1640, S. 120; 1652, S. 142.</sup> 

Friedhof: Pr.B. 1617, S. 54; 1636, S. 115; Kirchengebäude: Pr.B. 1621, S. 72; Besoldung eines Pfarrers: Pr.B. 1611, S. 10.

Verkaufslade.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Pr.B. 1660, S. 169.

Kommunikanten in den sogenannten Vorbereitungspredigten, bei liturgischen Problemen und schließlich bei den Maßnahmen zu einem angemessenen Verhalten in der Kirche. 139

3. Ebenso war das Presbyterium für die Seelsorge der Gemeinde zuständig und übte eigenständig die Kirchenzucht bei Verstößen im sittlichen, gesellschaftlichen und kirchlich/religiösen Bereich aus.

Auf allen genannten Arbeitsfeldern kam es zu organisatorischen Neuerungen nach überschaubaren und rationalen Gesichtspunkten. So wurden im kirchlichen Bereich Proklamationsregister, 140 Register der Gemeindeglieder, 141 der Abendmahlsgäste, 142 der Verstorbenen und der Täuflinge143 erstmalig angefertigt. Ferner arbeitete man die kurpfälzische Kirchenordnung durch<sup>144</sup> und erstellte für das Presbyterium eine Geschäftsordnung. 145 Für die mehr weltlichen Arbeitsfelder wurden Instrumente geschaffen, die dem Gemeinwohl dienen sollten: Armenregister, 146 um die Berechtigungsansprüche besser überprüfen zu können, eine Schulordnung mit mehreren Revisionen, um das Verhalten von Lehrern und Schülern zu normieren und zu disziplinieren. 147 Selbst auf den Gebieten der Sittenzucht und der Konfliktlösungen entwickelten die Presbyter ein praktikables, religiös-theologisch fundiertes Modell der Kirchenzucht, um bei den Sündern eine Umkehr zu einem gottgefälligen Leben zu bewirken. 148

Diese Vorgänge der Modernisierung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt stellten zugleich ein Charakteristikum des allgemein im Reich ablaufenden Konfessionalisierungsprozesses dar. Um sich von anderen Konfessionen deutlich abzugrenzen, wurden von Katholiken, Lutheranern und Reformierten ähnliche Methoden verwendet,

<sup>139</sup> Pr.B.: Hausvisitationen: seit 1656, S. 149; 1659, S. 157; Schüler im Gottesdienst: 1611, S. 8; 1612, S. 15; Kirchenbesuch und Organisation: 1612, S. 18; 1615, S. 41; 1631, S. 99; 1650, S. 140; 1660, S. 169; Abendmahlstermine: 1613, S. 25; Ordnung für Kommunikanten: 1611, S. 12; Pfälzische Kirchenordnung: 1612, S. 14; Lutheraner 1619, S. 65; 1632, S. 100; 1650, S. 139; Orgel und Gesang: 1660, S. 169; 1661, S. 173.

<sup>140</sup> Aufgebotsregister. 141 Pr.B. 1611, S. 6, S. 18.

<sup>142</sup> Pr.B. 1613, S. 22f.

<sup>143 &</sup>quot;Verläutungsregister" für das Läuten bei Beerdigungen, ab 1633 in den Comparationes Bd. 54, 1633, S. 803.

<sup>144</sup> Pr.B. 1612, S. 14; 1613, S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Pr.B. 1611, S. 4f.

<sup>146</sup> Pr.B. 1612, S. 17.

Beschreibung im Kapitel Sittenzucht und Konfliktlösung.
 Angelehnt an eine der Revisionen der Kurpfälzischen Kirchenordnung und implizit an die "Christlicher Bußzucht" Zeppers. Die Konfliktlösungsverfahren sind vermutlich von den "presbyterialen" Juristen aus der Gerichtspraxis übernommen worden.

die die Zusammengehörigkeit der Gruppe konstituieren und dokumentieren sollten.<sup>149</sup>

#### VII. Sittenzucht bei Verstößen gegen die Sexualmoral

In den folgenden Darstellungen wird nun der im Protokollbuch ausführlich beschriebene Leitsektor der Kirchenzucht behandelt, dem die einzelnen Gemeindeglieder unterworfen waren. Den Schwerpunkt der Kirchenzucht sahen die Hammer Presbyter in den Verstößen gegen die sittlich-moralischen Normen der reformierten Kirche,<sup>150</sup> gefolgt von den Verstößen gegen das gesellschaftliche Zusammenleben.<sup>151</sup> Die Zuwiderhandlungen im Bereich der kirchlich-religiösen Gebote bildeten den kleineren Umfang der presbyterialen Regelungen, die als eines der Instrumente zur Erhaltung des reformierten Glaubens dienten. Bei dieser quantifizierenden Betrachtungsweise soll jedoch nicht verkannt werden, dass die Bedeutung der Kirchenzuchtfälle nicht allein vom Auftreten ihrer Häufigkeit abhängig ist. In der Lebenswirklichkeit der Stadt spielte die Bewahrung der Glaubenseinheit eine mindestens ebenso wichtige Rolle.<sup>152</sup>

#### VII.1 Verfahrensweise

Während die städtischen Gerichtsbehörden die vielfältigen Normverstöße gegen die Ordnungsgebote des Magistrates (wie zum Beispiel die Polizeigesetze) und sittliche Verfehlungen mit Geldbußen, Leibes-, Gefängnis- und Ehrenstrafen (zum Beispiel Pranger, Schandstein) ahndeten, 153 verhängte das Presbyterium ausschließlich Kirchenstrafen, die sich

149 Schmidt, Konfessionalisierung (wie Anm. 6), S. 107f.

Bei diesen Verstößen handelt es sich um Vergehen gegen die herrschende Sexualmoral, desgleichen um Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Eheschließung und deren Voraussetzungen.

Diese werden in den Kapiteln VII, 1; VII, 2, und VIII näher ausgeführt.

Die Sorge um den Erhalt der Glaubenseinheit war gegenüber den einzelnen individuellen Verstößen ein übergeordnetes allgemeines Thema, mit dem sich der Ältestenrat von Beginn seines Wirkens an befasst hatte, wie im Kapitel IX dargestellt wird (Umgang mit Wiedertäufern, Lutheranern, Katholiken und Abweichlern innerhalb der eigenen Konfession).

Leider ist es nicht möglich, genauer auf die Unterschiede zwischen weltlicher und kirchlicher Strafpraxis einzugehen, da jegliche Gerichtsunterlagen für Hamm fehlen. In den von Overmann überlieferten Statuten und Willküren werden den Bürgern im Falle von Ehebruch und anderen "groben Exzessen" Strafgelder auferlegt. Overmann, Hamm (wie Anm. 63), Statuten und Willküren Nr. 68, 5. Mai 1615, qualitativ von den weltlichen Strafen unterschieden. Wie sahen diese aus?

Wenn den Presbytern "böses Geschrei"154 aus den vier "Hoven"155 über einzelne Gemeindeglieder zu Ohren kam, bestellten sie die "Delinquenten" in das Presbyterium ein. Dann erkundeten sie die Umstände und Gründe, die zum Delikt geführt hatten. Meist genügte es, durch Vorhaltung der Sünde, durch eine "brüderliche Vermahnung" bzw. eine "scharfe Erinnerung" bei den Betroffenen Reue und Bußbereitschaft herbeizuführen, deren Echtheit die Presbyter an den äußeren Zeichen der Zerknirschung wie Mimik und Gestik der Delinquenten überprüften. 156 Damit war die erste Stufe der Kirchenstrafe erreicht. Gelang dies nicht, wurde der zweite Grad der Kirchenstrafe verhängt, nämlich der vorübergehende Ausschluss vom Abendmahl. Für die Abgemahnten bedeutete dies gewöhnlich eine schwere Strafe, da sie dadurch subjektiv der Gabe der göttlichen Gnade verlustig gingen. Von der Abendmahlsgemeinschaft blieben sie dann so lange ausgeschlossen, bis sie sich eines Besseren besannen und ihre Missetat bereuten.

Waren jedoch beim "Delinquenten" keine echte Reue und über einen längeren Zeitraum keine "Besserung des Lebens und Wandels" erkennbar, folgte als dritte und letzte Stufe der Kirchenstrafe die Exkommunikation, der Ausschluss aus der Gemeinde. Diese Sanktion wurde aller-

dings nur selten verhängt.157

S. 80. In Nr. 74, 4. April 1653, S. 88, werden bei der Erläuterung der Funktionen des städtischen Kriminalgerichtes Mörder, Totschläger, Huren und Ehebrecher unter anderem als Delinquenten genannt.

Häufig verwandte Redewendung im Pr.B. 1617, S. 57; 1618, S. 58; 1631, S. 100; 1639,

S. 118.

155 Wie Anm. 94.

Äußere Kennzeichen der seelischen Erschütterung waren meistens das Weinen während des Vorgangs der Reue und Buße – sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Im Fall der Barbara Sensis, die kurz vor der Exkommunikation stand, heißt es: Sie "hat sich daruff / mit worten geberten vnd threnen busfertig erZeigt, besserung versprochen vnd Zugesagt / vff welches sie folgenten tags der gantZen gemein personlich darstellen vnd selbst die / gegebene Ergernis abbitten soll [...]" (Pr.B. 1621, S. 72). Über Henrich Ridder schreibt der Protokollant: "Weil man / Dann auß eusserlichen worten vnd wercken anders nicht / verspüren konnen, alß hertzliche rew vnd leidwesen, alß hat / man Ihn Zur communion verstattet vnd zugelassen, [...]" (Pr.B. 1629, S. 95, et passim).

In Hamm nur im Fall der Susanna Scholten (Pr.B. 1632–1634, S. 103-112). Die Verhängung der Exkommunikation sollte nach den Beschlüssen der 3. Generalsynode 1619 in Goch nur "ungern und im seltesten Fall" vorgenommen werden. Simons, Generalsynoden (wie Anm. 40), S. 36. – Bredt, Verfassung (wie Anm. 23), S. 227. – Mit der Exkommunikation war konkret der Abbruch der Kontakte der Gläubigen mit dem Gebannten verbunden. Bei Zepper heißt es sinngemäß: Man soll ihm gegenüber aber ein Minimum der nötigen Ehrerbietung zeigen, ihn nicht als Feind ansehen und nicht vom Gottesdienst abhalten. Wichtig sei es, ihm wieder

Den Abschluss eines Sittenzuchtfalles bildete die Information der Gemeinde über den Ausgang des jeweiligen Falles. Reue und Buße wurden als nachahmenswertes Exempel dargestellt, während Uneinsichtigkeit, als Halsstarrigkeit deklariert, der Gemeinde zur Abschreckung dienen sollte.<sup>158</sup>

Es geht aus dem Protokoll an keiner Stelle hervor, dass die Rehabilitierten von der Gemeinschaft der Gläubigen in irgendeiner Weise diskriminiert wurden. Der Kirchenrat selbst war bestrebt, den Grundsatz zu beherzigen, dass nicht die Verhängung der Kirchenstrafe das Ziel der Maßnahmen sei, sondern die Rettung des Sünders vor der ewigen Verdammnis. <sup>159</sup> In der Praxis wich das Presbyterium allerdings mehrmals von diesem Prinzip ab. Indem die Prediger von der Kanzel herab die Sündenfälle einschließlich der angewandten Strafe bekanntgaben, sollte bei den Gemeindegliedern eine abschreckende Wirkung erzeugt werden, um sie von ihren "Sünden" abzuhalten. <sup>160</sup> Wie bereits erwähnt, schützten die Kirchenstrafen jedoch nicht vor der Verfolgung der "Delinquenten" durch die städtischen Gerichte; die weltlichen Sanktionen konnten neben der Kirchenstrafe erfolgen; sie waren in der Regel strenger. <sup>161</sup>

Welche Verstöße gegen die sittliche Moral gehörten nun in die Zuständigkeit der kirchlichen Sittenbehörde? Es war vor allem die Beziehung der Geschlechter zueinander, die in den Fokus der aufmerksamen Überwachung durch das Presbyterium geriet. So mussten insbesondere die Eheschließung und deren rechtmäßige Voraussetzungen mit kirchlich-religiösen und obrigkeits- und herrschaftlichen Normen abgestimmt

werden.

den Weg zur Aufnahme in die Gemeinde zu öffnen. Zepper, Disziplin (wie Anm.

37), S. 84f.

Allgemeine Regelung der Verfahrensweise bei Halsstarrigkeit oder Bußbereitschaft bei Sündern bzw. Sünderinnen (Pr.B. 1612, S. 19). Im Fall der Exkommunikation von Susanna Scholten sollte ein "Exempel statuiert" werden, um "Gottes heilige Ordnung im gebührenden Respekt zu erhalten" (Pr.B. 1633, S. 108). Auch der Fall der unehelichen Mutter Elsgen vom Rhein wurde der Gemeinde als ärgerliches Exempel angezeigt (Pr.B. 1637, S.116).

159 Der ewigen Verdammnis konnten die Delinquenten entgehen, wenn sie sich reu-

mütig zeigten und ihren Lebenswandel änderten (Pr.B. 1634, S. 110).

160 Wie Anm. 158.

Im Protokollbuch werden mehrere Fälle genannt, bei denen parallel zur kirchlichen Bußzucht Strafverfahren anhängig waren. Beispiele: Streitfall Schlicker/Coster (Pr.B. 1618, S. 61); Streitfall Neuhauß/Marck (Pr.B. 1645, S. 130); Sittenzuchtfall Scholten/Brakel (Pr.B. 1632–1634, S. 103-110); Scheidungs- und Wiederverheiratungsfall Haringhaus/N.N. (Pr.B. 1617, S. 53); Unzuchtfall/Vaterschaftsklage: Catharina Schwichtenhövel/Meister Andreß (Pr.B. 1660, S. 167; 1661, S. 175; 1662, S. 180). Dass die leichteren Unzuchtfälle ausschließlich vom Presbyterium behandelt wurden, ist nur eine Vermutung.

Die Ehe stand, wie bei den anderen Kirchen auch, unter dem besonderen Schutz der Obrigkeit und der reformierten Kirche. Voreheliche Sexualität war verboten und wurde als Unzucht geahndet. Die Zahl der unehelichen Geburten war generell ein Problem für die Kommunen, weil

Mutter und Kind der öffentlichen Fürsorge zur Last fielen. 162

Die Verlobung – durch einen Akt des gegenseitigen Versprechens und unter Zeugen vollzogen – galt als rechtsgültiges Handeln vor der eigentlichen Eheschließung. Für die Auflösung eines solchen Vertrages mussten triftige Gründe vorgebracht werden. Eheversprechen waren nur mit Wissen der Eltern statthaft (Ehen ohne Wissen der Eltern wurden als Winkelehen bezeichnet). Sie dienten dem Schutz der Frau, die im letzteren Fall den Verlust ihres Erbes befürchten musste. Das Mindestalter der Brautleute, der Verwandtschaftsgrad, der ledige Familienstand mussten beim Eingehen der Ehe zwingend beachtet werden. 163

Die Scheidung der Ehe war zwar in der reformierten Kirche grundsätzlich möglich, aber in der Praxis schwer durchzuführen. Nur böswilliges Verlassen und Ehebruch rechtfertigten eine Scheidung; sie mussten

hieb- und stichfest nachgewiesen werden. 164

Schriften, 1522, Frankfurt 1982, S. 172-179).

Allgemeine Bestimmungen (Pr.B. 1611, S. 11). Zwei Fälle eines böswilligen Verlassens zeigen die Schwierigkeit, sich scheiden zu lassen (Pr.B. 1615, S. 39f.; 1618,

S. 59).

Im Protokollbuch wird die Einschaltung des Rates beschlossen, wenn eine unverheiratete Frau zum zweiten Mal ein uneheliches Kind geboren hatte. Diese soll dann "aus der Stadt geschafft" werden (Pr.B. 1612, S. 19). Ortsfremde, uneheliche Mütter wurden wie im Fall der Ursula von Warendorf tatsächlich aus der Stadt gewiesen. (Pr.B. 1621, S. 72). Die gesellschaftliche Bewertung illegitimer Geburten war vor allem von der ökonomischen Situation einer Stadt oder Gemeinde abhängig. Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum, in: Blauert, Kriminalitätsgeschichte (wie Anm. 86), S. 44.

Die hier genannten Ehevoraussetzungen sind verschiedenen Fallbeispielen des Protokollbuchs entnommen (zum Beispiel Verwandtschaftsgrad: 1644, S. 127; Wiederheirat: 1618, S. 59; Zustimmung der Eltern: 1662, S. 182, S. 187). – Im Kapitel "Von den Ehesachen" der reformierten Kirchenordnung von Cleve-Mark (1662) werden die einzelnen Bestimmungen aufgeführt. In diese flossen sowohl weltliche als auch kirchliche Rechte ein. Scotti, Sammlung (wie Anm. 4), § 142 bis § 155, S. 414-416. Ein Mindestalter wird zwar in der Kirchenordnung nicht angegeben, in § 142 wird jedoch vom notwendigen "gebürlichen Alter" gesprochen; a.a.O., S. 414. Als Ehehindernisse galten folgende Verwandtschaftsgrade: Ehen zwischen Cousins und Kusinen, Onkel und Nichten, Schwager und Schwägerinnen waren bei den Reformierten damals verboten. Bredt, Verfassung (wie Anm. 23), S. 267-270. Ähnlich strenge Regeln schon bei Luther (Vom ehelichen Leben, Ausgewählte

#### VII.2 Untersuchungsergebnisse und Fallbeispiele

Insgesamt können 74 Einzelfälle von *Disziplinierungen bei Verstößen im sittlichen Bereich* im Protokollbuch festgestellt werden. Die folgende Tabelle nennt die verschiedenen Vorwürfe und deren Anzahl (zum Teil Mehrfachdelikte):

#### Sittenzuchtfälle

Art des Deliktes	Anzahl der Fälle
Unzucht und Hurerei (27x mit unehelichen Geburten)	46
Bruch des Eheversprechens	4
Ehehindernisse (zum Beispiel wegen fehlender elterlicher Zustimmung, Impotenz, Gemütskrankheit des Partners)	4
nicht ordnungsgemäße Proklamation	7
Ehebruch	6
Ehestreit, Trennung von Eheleuten, "ärgerliches" Zusammenleben	6
Wiederverheiratung Nicht-Geschiedener	5
Kindesaussetzung	1
Verleugnung der Vaterschaft	1
Konkubinat	base 1
Homosexualität/Sodomie	1

34 Personen (45,9%) wurden namentlich genannt, 40 (54,1%) blieben anonym. Ein bestimmtes Prinzip, nach dem die Identität der "Delinquenten" im Protokollbuch preisgegeben wurde, ist nicht erkennbar; etwaige ständische Kriterien können dabei ausgeschlossen werden, denn sowohl sogenannte vornehme als auch einfache Bürger sind in die kirchliche Disziplinierung einbezogen und auch namentlich genannt worden. <sup>165</sup> Bei den Sittenzuchtfällen waren häufiger Frauen als Männer betroffen. 41-mal (55,4%) wurden Frauen und Mädchen wegen ihrer sittlichen Verfehlungen dem Ältestenrat gemeldet bzw. von ihm einbestellt, hingegen nur zwölfmal Männer (16,2%). Ferner wurden 21 Paaren (27%) Verstöße gegen die herrschende Moral vorgeworfen. 22 Gemeindeglieder (28,4%) unterstellten sich freiwillig der Kirchenzucht (21 Frauen und nur ein Mann).

#### Beispiele von Sittenzuchtfällen

1. Fall: Unzucht mit Schwängerung (1618), Selbstanzeige: Ennike Schwelms<sup>166</sup>

Ein Eintrag vom 3. Oktober 1618 im Protokollbuch teilt Folgendes mit:

Ennike, die Tochter des verstorbenen Johan Schwelm, erschien aus eigenem Antrieb beim Presbyterium und beklagte ihren "tiefen Fall". Sie sei in listiger Weise von einem Soldaten namens Nicolauß Corneli aus Hagen hintergangen und von ihm zur Unzucht angetrieben worden. Aus dieser Verbindung sei ein Kind hervorgegangen. Nun bereue und beweine sie ihre schwere Tat und bitte die Gemeinde um Verzeihung. Nachdem man ihr die Sünde "geschärft", das heißt vorgehalten und sie zu rechtschaffener Buße vermahnt hatte, tröstete man sie aus dem Evangelium und ermahnte sie, sich künftig von böser Gesellschaft fernzuhalten. Dieser Fall wurde der Gemeinde von der Kanzel abgekündigt; das Kind danach getauft.

2. Fall: Bruch eines Ehevertrages (1632–1634): Susanna Scholten/Henrich Brakel<sup>167</sup>

Für die Verhängung der Exkommunikation als schwerste Form der Kir-

chenstrafe gibt es im Protokollbuch nur ein einziges Beispiel.

In der Sitzung vom 20. Juni 1632 nimmt sich das Presbyterium der Ehesache zwischen Henrich Brakel und der Susanna Scholten an. Henrich Brakel ist der Sohn eines ehemaligen Presbyters und Kaufmanns. Susanna stammt aus dem gleichen Milieu; ihr Vater ist der reiche, aus Wesel stammende Kaufhändler Henrich Scholten (1612 Kauf einer Kirchenbank). <sup>168</sup> Nachdem zwischen beiden Partnern das Verlöbnis mit Eheversprechen im Einverständnis beider Eltern stattgefunden hat, der Vertrag durch Handschlag der Verlobten vor Zeugen bekräftigt <sup>169</sup> und als Symbol des Versprechens der "gotsheller" der Braut überreicht wurde, ferner auch die Hochzeitsfeierlichkeiten in Vorbereitung standen (Weinkauf bereits getätigt), entschließt sich Susanna, spontan ihre Verlobung mit Henrich zu lösen. <sup>170</sup> Die Gründe dafür werden nicht genannt. Da eine

<sup>166</sup> Pr.B. 1618, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Pr.B. 1632–1634, S. 103-112.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Computationes Bd. 53, 1612, S. 169r.

Der mündlich geschlossene und/oder schriftliche fixierte Ehevertrag war die rechtliche Grundlage einer Eheschließung. Regelungspunkte des Vertrags waren das in die Ehe eingebrachte Heiratsgut, die Festlegung der Morgengabe und Vereinbarungen für den Todesfall des Gatten. Dülmen, Richard van: Armut, Liebe, Ehre, Frankfurt (Main) 1988, S. 80.

<sup>170</sup> In der Regel wurde das Eheversprechen durch ein Geschenk bestätigt, das der Bräutigam als Pfand für sein Gelöbnis übergab. Das Protokollbuch berichtet von

"angefangene" Ehe nach weltlichen und kirchlichen Rechten in dieser Zeit nur aus schwerwiegenden Gründen aufgelöst werden konnte, bemüht sich das Presbyterium um eine Versöhnung der beiden Partner. Man vereinbart zunächst mit den offensichtlich ratlosen Eltern, begütigend auf ihre Tochter einzuwirken. Dies bleibt jedoch ohne Erfolg. Noch im gleichen Monat, am 24. Juli, wird die Ehesache Scholten/Brakel dann weiter verhandelt. Da sich Susanna sträubt, vor dem Presbyterium zu erscheinen, führt man sie nun zwangsweise auf Anordnung des Magistrates dem Presbyterium vor. Die Einigungsversuche des Presbyteriums führen auch dieses Mal bei Susanna zu keinem Sinneswandel; schließlich verspricht der dem Presbyterium angehörende Bürgermeister Dr. Gerhard von Roden, die Sache in die Hand zu nehmen. Der Rat befasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Fall. Vor Gericht<sup>171</sup> werden beide Partner verhört, doch Susanna bleibt bei ihrem Entschluss, das Verlöbnis zu lösen.

Der Fall wird wieder an das Presbyterium zur weiteren seelsorgerlichen Behandlung zurückgegeben. In mehreren Gesprächen reden ihr die Kirchenmänner erneut ins Gewissen. Der Verlobte wird einmal dazu eingeladen, in der Hoffnung, dass bei ihr dann wieder "eheliche Liebe aufkeime". Alle drei Prediger versuchen gemeinsam mit Güte und ernsten Worten, sie zum Nachgeben zu bewegen, damit "Gottes heilige ordnung im geburenten respect Erhalten / [...] vnd dise kirch wegen / solchem ergerlichen Exempel nicht gelestert werde". 172 Wieder vergeblich. Man wendet nun eine schärfere Gangart an; man droht ihr mit der Exkommunikation, ein Verfahren als letztes Mittel gegen Verstocktheit und Halsstarrigkeit. 173

Schließlich wird am Sonntag Oculi, am 4. Sonntag vor Ostern, der Gemeinde von der Kanzel herab der Fall der Susanna Scholten in drastischen Worten dargelegt, wie "das frawens mensch aber durch verfluchung deß leidigen teuffels"<sup>174</sup> trotz der Bemühungen des Rates und des Presbyteriums ihren Eid gebrochen habe. Deshalb sei man genötigt, sie

Geldstücken und Ringen, die symbolisch den zustande gekommenen Vertrag bekräftigten. Sie dienten auch als Beweismittel dafür, wenn der Bräutigam von der Absprache nichts mehr wissen wollte. Johan Klein gab zum Beispiel seiner Braut ein Stück Geld und einen Ring (Pr.B. 1622, S. 75); Langenhövels Sohn gab Anna von Heringen 1 Rth. "auf die Treu" (Pr.B. 1663, S. 187).

171 Vermutlich ist das städtische Matrimonialgericht gemeint.

172 Pr.B. 1633, S. 108.

174 Pr.B. 1634, S. 110.

<sup>173</sup> Nicht die Schwere der Sünde an sich war bei der Exkommunikation entscheidend, sondern die unbußfertige Verstocktheit, in der der Sünder verharrte. Zepper, Disziplin (wie Anm. 37), S. 78.

"alß ein faul stinckend glid von der gemein abZuschneiden".<sup>175</sup> Eine Woche noch räume man ihr für die Änderung ihrer Meinung ein, andernfalls erfolge der Ausschluss aus der Gemeinde. Dies geschieht dann auch tatsächlich am Sonntag Judica, am 26. März 1634. Der verlassene Verlobte wird als unschuldig anerkannt und von seiner Verpflichtung zur Heirat entbunden.

Wie schlimm für die Exkommunizierte ein Ausschluss aus der Gemeinde war, zeigt sich an der Reue Susannas nach einem halben Jahr. Sie kehrt bußfertig in die Gemeinde zurück und bittet sie um Verzeihung für ihr Fehlverhalten. Das Presbyterium lenkt ein; es ist bereit, sie wieder als Gemeindeglied anzunehmen, vorausgesetzt, sie zeige "Besserung ihres Lebens und Wandels". <sup>176</sup> Da die Quellen schweigen, gibt es von ihr nichts weiter zu berichten. Dem Ansehen der Kirche hat der Fall nicht geschadet: Die Familie hat sich nicht von der Kirche abgewendet. Ihre Schwester Johanna heiratet 1654 Johan Mackenberg, den Sohn des langjährigen Presbyters Stephan Mackenberg. <sup>177</sup>

Wie es dem verlassenen Partner Henrich Brakel ergangen ist, erfährt man aus den Einträgen im Proklamationsregister: Ein Jahr nach der Exkommunikation Susannas im Jahre 1635 hat er eine heiratsfreudige Partnerin gefunden; er wird bald Witwer und heiratet 1637 erneut. Nachdem auch seine zweite Frau gestorben war, verehelichte er sich 1643 noch ein

drittes Mal. 178

3. Fall: Verstoß gegen die Proklamationsregeln (1634): Elisabeth Brechte/Ritt-meister Jacob von Luckman<sup>179</sup>

Reichlich skurril wirkt der Fall einer Eheschließung im Jahr 1634, bei der beide Partner sich nicht an die vorgeschriebene dreimalige Proklamation (Aufgebot) vor ihrer Eheschließung halten wollen. Sie begehren, sofort eingesegnet zu werden. Ihr selbstbewusstes Auftreten vor dem Presbyterium lässt sich mit dem hohen Stand der betroffenen Personen erklären. Elisabeth, eine Witwe, stammt aus der lange in Hamm ansässigen und renommierten Kaufmannsfamilie Brechte (seit 1383). Sie stellte im 16. Jahrhundert mehrmals Bürger- und Rentmeister. Die Brechtes waren

Was der Ausschluss von der Gemeinde konkret bedeutet, wird in der Anleitungsschrift Zeppers dargelegt: Die Gemeindeglieder sollen keine Gemeinschaft mehr mit den Verbannten pflegen. Zepper, Disziplin (wie Anm. 37), S. 84.

177 Prokl.R. 1654, S. 137.

179 Pr.B. 1634, S. 112-115.

Ebd. Die Verwendung dieser Metapher ist fast wortgleich mit der in Zeppers "Christlicher Disziplin", s. Zepper, Disziplin (wie Anm. 37), S. 80 und S. 83. Ahnlich Calvin in der Institutio, IV,12,5.

<sup>178</sup> Prokl.R. 1635, S. 94; 1637, S. 100; 1643, S. 116.

durch Ochsen- und Weinhandel reich geworden und hatten auch eine Armenstiftung (Haus Funkenburg) ins Leben gerufen. Elisabeth hat den Beinamen die Ketzerische, was vermuten lässt, dass sie unbequem ist und kein Blatt vor den Mund nimmt. 180 Jacob von Luckman, ein adeliger Franzose, bekleidet eine hohe Position in der hessischen/lüneburgischen Garnison, die vorübergehend Hamm besetzt hatte.

Die Ältesten lehnen das Ansinnen der beiden Verlobten ab und weisen auf die Vorschriften der Kirchenordnung hin. Sie sind äußerst verwundert über das seltsame Paar. Der Bräutigam wird als junge Person bezeichnet, während die Braut das stattliche Alter von 77 Jahren erreicht hatte. Gegen eine Eheschließung an sich wollen die Presbyter nicht einschreiten, sie pochen aber auf die Einhaltung der Regeln: die dreimalige Proklamation vor der Einsegnung. Die beiden Ehewilligen lassen jedoch nicht locker. Sie überrennen förmlich das Presbyterium und den Rat und machen auch in den nächsten Tagen erheblichen Druck. Unterstützt wird Luckman vom Stadtkommandanten und einigen Offizieren der Garnison, die Drohungen gegen Kirche und Stadtregiment ausstoßen. Im Falle weiterer Weigerung werde man sich an den lutherischen Pfarrer in Soest wenden. Unter dem Vorbehalt, dass die Umgehung der Kirchenordnung nur ausnahmsweise gelten soll – der Rat soll diesen Sonderfall ins Protokoll nehmen –, gibt man schließlich klein bei.

Die Angelegenheit hat allerdings noch ein Nachspiel: Am 13. Juli 1635 wird im Protokollbuch Folgendes berichtet: Rittmeister Luckman befand sich unter den Kommunikanten in der Vorbereitungspredigt. Inzwischen hatte es sich "stadt- und landesweit" herumgesprochen, dass er in Unfrieden ("ergerlich") mit seiner Ehefrau leben würde. Diese hatte sich bereits beim Presbyterium beklagt. Deshalb beschloss das Presbyterium, dass Luckman des Abendmahls nicht würdig sei, und schloss ihn davon aus. Das ließ dieser aber nicht auf sich sitzen, lief zum Sturm auf das Presbyterium an und begehrte vehement seine Zulassung. Zweimal bestellte er den gesamten Ältestenrat ein, um seine Forderung durchzusetzen. Das erste Mal blieb er der Versammlung fern. Beim zweiten Mal kam es zu einem heftigen Streitgespräch über den Heidelberger Katechismus, dem sich zu unterwerfen er nicht bereit war. Vergeblich. Diesmal blieb das Presbyterium hart. Zum Schluss dieser Affäre bleibt noch zu berichten, dass Elisabeth Brechte ein Jahr später – im Pestjahr 1636 – starb, 181

Comparationes Bd. 54, 1636, darin "Verläutungen", S. 906.

Laut Protokollbuch hatte sie "Zeit Ihrer Jugent diese kirch vnd rempublicam verunruhiget […]" (Pr.B. 1634, S. 113).

Es bleibt dahingestellt, ob Luckmann ihr gesamtes Vermögen geerbt hat.

4. Fall: Ehescheidung und Wiederverheiratung (1617): Jodocus Haringhaus/ Elsgen vom Süden<sup>182</sup>

Im Eintrag vom 27. August 1617 wird der Fall eines Scheidungsbegehrens behandelt. Jodocus Haringhaus beklagt sich vor dem Presbyterium über seine Ehefrau. Zweimal sei sie schon "ehebrüchig" geworden. Zwar habe er sie nach dem ersten Mal wieder bereitwillig bei sich aufgenommen, jetzt aber wolle er sich endgültig scheiden lassen und mit Elsgen vom Süden die Ehe eingehen. Die Presbyter sind sich jedoch darin einig, die noch bestehende Ehe müsse erst nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren geschieden werden, da sie in aller Ehrbarkeit angefangen habe. Sie verweisen ihn daher an das städtische Gericht, das erst beide Eheleute anhören müsse. Wegen der neuen Beziehung wird er von den Ältesten als voreilig ermahnt; er sollte sich dieser solange "entschlagen", bis er rechtmäßig geschieden sei.

# VIII. Konfliktlösung bei Verstößen gegen das gesellschaftliche Zusammenleben

Der zweite Regelungsbereich der Kirchenzucht betrifft die Bemühungen des Presbyteriums um die Friedenswahrung zwischen den Bürgern der Stadt. Es kam nicht selten zu Gewalttaten, Ehrverletzungen durch Beleidigungen, üblen Nachreden und Vertragsbrüchen zwischen den Bürgern. Derartige normabweichende Verhaltensweisen wurden von der Obrigkeit als Delinquenz etikettiert und strafrechtlich verfolgt. Häufig traten sie im Kontext mit Trunkenheit auf – in Wirtshäusern, auf der Straße und in Gesellschaften, aber auch im Bereich des Hauses, der Werkstatt und des Kontors. Im häuslichen Bereich erfolgten die Sanktionen hauptsächlich von den Hausvätern, die als Vertreter der Obrigkeit fungierten und das Recht hatten, auch ihre Frauen zu bestrafen. 183

Äuch wenn bereits die Verfahren bei den Gerichtsbehörden liefen, nahmen sich die Presbyter der Streitparteien an mit dem Ziel, längerfristige und tiefgreifendere Verhaltensänderungen zu erreichen, denn lang anhaltende Feindschaft – auch nach Beendigung von Prozessen – konn-

<sup>182</sup> Pr.B. 1617, S. 53.

Dies ist angedeutet im Fall des Ehestreits zwischen Johan Böker und seiner Frau (Pr.B. 1615, S. 44). Die Züchtigung der Ehefrau galt in dieser Zeit als legitim. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte (wie Anm. 162), S. 44.

ten das Klima in der Stadt vergiften, abgesehen davon, dass sie im Widerspruch zum Gebot der Nächstenliebe stand. 184

#### VIII.1 Verfahrensweise

Wie im Protokollbuch berichtet, wandte das Presbyterium dabei eine Art außergerichtliche Streitschlichtung an, deren spezifische Vorgehensweise außer im Protokollbuch nur bei einem Autor reformierter Sittenzucht vorgefunden wurde. 185 Vermutlich war sie der gängigen Gerichtspraxis entlehnt worden.

Praktisch ging das folgendermaßen vor sich: Erfuhren die Ältesten in ihren Hoven von einem Streit, wurden die Streitparteien vor das Presbyterium geladen. Mehr oder weniger freiwillig erschienen sie dort. Konfliktpartner wandten sich allerdings auch aus eigener Initiative an das Gremium.

Zunächst hielten die Kirchenmänner den "Delinquenten" ihr Fehlverhalten als Verstoß gegen die göttlichen Gebote vor, wie sie im Neuen Testament begründet waren. Be Dann hörte man die Sichtweise der Kontrahenten – getrennt oder zusammen – an. Die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt vor den Autoritäten darstellen zu können, nahm dem Streit schon eine erste Schärfe. Danach wurden sie noch einmal eindringlich wegen ihrer Feindseligkeiten ermahnt, die eines Christen unwürdig seien, und zur Versöhnung angehalten. Derart persönlich angesprochen, zeigte sich bei einem Teil der Streitparteien "Reue und Leidwesen" über ihre Entgleisungen. Bei den Sündern stellte sich eine Art Katharsis ein, die es ihnen ermöglichte, dem Gegner zu verzeihen. Auch die Aussicht, wieder als geläuterter Christ von diesem Kirchengremium und der Gemeinde aufgenommen zu werden, wirkte versöhnlich. Die Streitparteien entschuldigten ihr schlechtes Betragen in der Regel mit spontan aufgetre-

185 Roodenburg, Herman: Reformierte Kirchenzucht und Ehrenhandel, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 16, Berlin 1994, S. 142-149.

Der Protokollant weist darauf hin, dass Rechtsstreitigkeiten erfahrungsgemäß von Hass, Neid und Rachgier begleitet werden, die eines Christen unwürdig und nach den Worten des Apostels Paulus verboten seien; er plädiert dann in längeren Ausführungen für die Notwendigkeit, Streitende der christlichen Disziplin zu unterwerfen, das heißt, sie so lange vom Abendmahl zu suspendieren, bis sie sich wieder versöhnt hätten (Pr.B. 1613, S. 23f.). – Zum Thema Stadtfrieden: Eibach, Joachim: Provokationen en passant: der Stadtfrieden, die Ehre und Gewalt auf der Straße (16.–18. Jahrhundert), in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Frankfurt 2002, S. 201-215.

Zum Beispiel Eph 4,25-32. Zum Thema Stadtfrieden: Eibach, Provokationen (wie Anm. 184) S. 201-215.

tenen Emotionen wie Jähzorn und Wut. Man habe nicht bewusst den Anderen beleidigen oder ihm schaden wollen. Sie wüssten – so äußerten sie sich formelhaft – über den Anderen nichts weiter als "Ehrhaftigkeit und Redlichkeit" zu sagen. Zur Bekräftigung ihrer Aussöhnung sollten sie einander die Hand reichen. In einigen Fällen wurde sogar vom Presbyterium ein Vertrag aufgesetzt, der die gegenseitige Versicherung der Ehre und das Ergebnis der Bemühungen, die Versöhnung, zum Inhalt hatte. Diese Schreiben wurden den Kontrahenten vorgelesen und von ihnen unterschrieben, was die Verbindlichkeit der Streitschlichtung wirkungsvoll unterstrich. 188

Nur der geläuterte, von aggressiven Gefühlen befreite Gläubige durfte danach am Sakrament des Abendmahls teilnehmen. Er musste "reinen

Herzens" sein, um die Gabe Gottes empfangen zu dürfen. 189

In einigen Fallberichten wird referiert, dass die Prozessgegner daraufhin auf ihre Klagen vor dem weltlichen Gericht verzichteten. Es ist anzunehmen, dass der Rat wie auch die Kirche die presbyteriale Streitschlichtung als wichtiges Instrument zur Reduzierung der zahlreichen und oft belanglosen Gerichtsklagen durchaus willkommen hieß. Dafür

gibt es im Protokollbuch mehrere Beispiele. 190

Auffallend ist, dass nur zwei Frauen wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Friedenswahrung vor den Ältestenrat geladen wurden; dies entspricht nicht den zeittypischen Topoi von den "zänkischen Weibern und bösen Unfrieden stiftenden Frauen", für die durchaus eine reale Grundlage gegeben war, wie Kriminalfall-Berichte der Städte der frühen Neuzeit zeigen. 191 Eine Erklärung dafür könnte sein, dass sich viele Streitigkeiten, an denen Frauen beteiligt waren, innerhalb des Hauses abspielten, sie waren also den informellen Sanktionen der Hausväter und Ehemänner unterworfen. Züchtigung der Ehefrau galt allgemein als legitim. Möglicherweise ist die Beteiligung der Frauen bei vornehmlich in der Öffentlichkeit der Hoven ausgetragenen Nachbarschaftsstreitigkeiten zusammen mit ihren Männern zu sehen. Sie ergriffen Partei für das eigene Haus und trugen sozusagen im "Team" verbal und handgreiflich zu den Auseinandersetzungen bei. Dass dies in Hamm der Fall gewesen sein könnte, geht aus den Mediationsberichten hervor. Die Presbyter baten nämlich am Schluss der Versöhnungsverhandlungen die Parteien, ihren

188 Wie Anm. 185.

<sup>189</sup> Institutio IV,12,5, S. 690, und IV,17,40, S. 799f.

Eibach, Joachim: Delinquenz und Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Blauert, Kriminalitätsgeschichte (wie Anm. 86), S. 671.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Fallbeispiele: Pr.B. 1615, S. 35 und S. 36; 1616, S. 48, et passim.

Wie im Streit zwischen den beiden Kämmerern Johan Westerhoff und Henrich Dildorp (Pr.B. 1645, S. 128).

Hausfrauen die Beilegung der Streitigkeiten zu melden. <sup>192</sup> Ihrer Rolle beim Streit wird damit allerdings nur ein passiver Part zugestanden.

Wie aus einigen Anmerkungen der Berichterstatter zu entnehmen ist, wurde die Arbeit der presbyterialen Konfliktregulation von den wieder Versöhnten positiv erlebt. Sie bedankten sich eigens bei den Schlichtern, worauf die Protokollanten mit Stolz hinweisen. 193

### VIII.2 Untersuchungsergebnisse und Fallbeispiele

Bei Verstößen im gesellschaftlichen Zusammenleben wurde das Presbyterium nach den Angaben des Protokollbuchs insgesamt in 49 Einzelfällen aktiv. Nur in wenigen Fällen werden Gründe für die Auseinandersetzungen genannt; daher konnte eine Differenzierung nach den Streitanlässen nicht erfolgen. Ebenso war es nicht möglich, die Streitfälle nach Verbalund Realinjurien zu kategorisieren. In mehreren Fällen unterzogen die Presbyter die Delinquenten sowohl wegen Streites als auch wegen weiterer Verfehlungen der Kirchenstrafe, wodurch sich Mehrfachnennungen ergeben. Nach dem Protokollbuch wurden folgende Probleme verhandelt:

Streit	as mio ato na
insgesamt 37 Fälle	PRODUCE RELIGIORS
zwischen Gemeindegliedern <sup>194</sup>	24
in der Familie	9
zwischen Lehrern	4

Im Streit zwischen den Parteien Herman Ernst, Gert Ernst sowie Conrad Schutz und Johan Ellinghaus einerseits und Steffan Sudholt und David Schencking andererseits heißt es im Protokollbuch: "Demnach ist abermahl wegen der frauwen welche in vorgemeltem Zanck mit be/griffen gewesen vmbfrag geschehen, woruff Zur antwort gegeben, dass solche auch in / den getroffenen vertrag gern verstehen vnd dieselbe approbieren, in obener form / vnd gestalt alß ihre allerseits Ehemanner". (Pr.B., 1615, S. 36).

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Pr.B. 1615, S. 36; 1659, S. 160; 1663, S. 188.

<sup>194</sup> Den Protokollanten war es wichtig, bei Streitigkeiten zwischen den Gruppierungen "Familien", "Lehrern" und anderen Gemeindegliedern (häufig Nachbarn) zu unterscheiden.

Weitere Vergehen insgesamt 23 Fälle	
Dienstversäumnisse von Lehrern (zum Beispiel Faulheit, Her- umspazieren während der Schulzeit, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, Straffälligkeit, ungenügende Aufsicht, übermäßi- ges Schlagen der Schüler)	7
Grenzverletzungen, Sachbeschädigungen	4
strittige Schuldforderung	2
Unwesen treiben	2
Denunziation, Beschuldigung	3
Saufen und Fressgelage	1
Exzesse gegen den Stadtrat	1
ungebührliches Verhalten in Gesellschaft	1
Mord	1
Betrug von Armen	1

#### 1. Fall: Nachbarschaftsstreit (1618): Jobst Schlicker/Dieterich Coster<sup>195</sup>

Im Protokoll vom 6. Oktober 1618 wird ein Streitfall berichtet, der sich zwischen zwei Nachbarn in der Osthove entzündete. Er wirft zugleich ein Licht auf die Wohnverhältnisse im Hamm des 17. Jahrhunderts. Vor den Presbytern beklagte sich der Krämer Jobst Schlicker über seinen Nachbarn, den Weber Dieterich Coster; dieser habe vor seinen Kramkasten - einer Art Verkaufslade - und seine Kälbertür einen Schweinestall gesetzt, wodurch ihm ein erheblicher Schaden entstanden sei - von der Unreinlichkeit der Schweine ganz zu schweigen. Damit nicht genug: Außerdem habe Coster Knep (wohl Halterungen) an seiner Hauswand angebracht und Bretter darüber gelegt. Coster dagegen ärgert sich über die Gosse, den offenen Abwassergraben zwischen beiden Häusern, der bisher von ihm allein vom Unrat befreit wurde. Die streitenden Nachbarn hatten bereits das städtische Gericht angerufen, vor dem - vermittelt durch den Notar Bernhard Mecheln - ein Vergleich geschlossen wurde, in dem festgelegt wurde, dass Coster seinen Schweinestall zu versetzen habe und die Halterungen an seiner eigenen Wand anbringen solle; Jobst Schlicker musste ihm dazu Holz für die Auflage liefern; für die Unterhaltung der Gosse sollte dieser von nun an den halben Anteil tragen. Weil sich Jobst Schlicker parallel zum laufenden Rechtsstreit bei der Stadt hilfesuchend auch ans Presbyterium wandte, fühlte dieses sich verpflichtet, die emotionalen Wogen der Entrüstung zu glätten und die Streithähne wieder miteinander zu versöhnen. Hierbei wurde das Streitschlichtungsverfahren angewandt. Die Kontrahenten wurden einbestellt; jeder hatte Gelegenheit, seine Standpunkte zu erörtern. Sie wurden zur Versöhnung angehalten, wozu Schlicker und Coster dann auch bereit waren. Zur Bekräftigung der Einigung boten sich die wieder versöhnten Parteien die Hand und gelobten vor dem Ältestenrat, die Vereinbarungen einzuhalten; auch ihren Ehefrauen sollten sie den Friedensschluss melden. Damit waren alle wieder zum Abendmahl zugelassen. 196

## 2. Fall: Verbalinjurie (1615): Eberhard von Eberschwein/Steffen Suitholt<sup>197</sup>

In diesem Fall wird das angewandte Streitschlichtungsverfahren noch ausführlicher beschrieben. Möglicherweise liegt dies daran, dass es sich um einen Streit zwischen einem ehemaligen hohen städtischen Funktionsträger und einem angesehenen Bürger handelt. Hierbei ist der Rechtsstreit offensichtlich durch die Konfliktregelung überflüssig geworden.

Der Hammer Bürger Steffen Suitholt fühlte sich durch den ehemaligen Bürgermeister Eberhard von Eberschwein (1611 und 1612) beleidigt. Dieser hatte ihn - die Ursache ist unbekannt - verbal und in schriftlicher Form angegriffen. Steffen Suitholt blieb die Antwort nicht schuldig und trat in gleicher Weise gegen von Eberschwein an. Die Auseinandersetzung wurde vor das Presbyterium gebracht, das die Parteien verhörte und zur brüderlichen Versöhnung ermahnte. Jeder erhielt die Gelegenheit, seine Meinung einschließlich der Gründe für sein Verhalten zu äußern. Wohl durch das Verhandlungsgeschick der Streitschlichter gelang es, die Kontrahenten zu versöhnen. Dann setzte man einen Vertrag auf, in dem die Parteien schriftlich erklärten, die geäußerten Beleidigungen einander zu verzeihen; diese seien nicht mit der Absicht erfolgt, die Ehre des anderen zu verletzen, sondern aus purer Erregung geschehen. Die Versöhnungsschrift wurde ihnen vorgelesen. Mit einem Handschlag unterstrichen sie die Beilegung des Streites. Dieser Vergleich wurde unter dem 17. Mai 1615 in die städtischen Akten aufgenommen; leider ist er aufgrund der Archivverluste nicht mehr vorhanden. 198

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Wie Anm. 182 und 187.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Pr.B. 1615, S. 35. <sup>198</sup> Wie Anm. 195.

3. Fall: Realinjurie, Streit unter Nachbarn (1645): Johan Neuhauß/Johan Marck<sup>199</sup>

Die Versuche des Presbyteriums, ausgleichend in Auseinandersetzungen einzugreifen, konnten aber auch scheitern. Im Protokollbuch hielt der Schreiber am 5. September 1645 eine Verhandlung fest, die letztlich er-

folglos blieb.

Im Jahr zuvor hatte Johann Marck seinem Nachbarn, dem Kämmerer Johan Neuhauß,200 im Streit das linke Auge ausgestoßen und außerdem "auf ihn Schmähworte ausgegossen". Deshalb verklagte dieser den Täter vor dem städtischen Gericht. Nach einem Jahr war das Gericht noch immer nicht zu einem Urteil gelangt und empfahl, vor dem Presbyterium eine gütliche Einigung zu versuchen. Der körperlich geschädigte Kämmerer zeigte sich vor dem Kirchenrat als Christ grundsätzlich zur Versöhnung bereit. Wegen seiner Verletzung wolle er aber auf einen Schadenersatz nicht verzichten. Auch sehe er beim Gegner weder Anzeichen von Reue noch eine Bereitschaft zum Einlenken. Die Mediation wurde somit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Als das Presbyterium in der Sitzung vom 6. November erfuhr, dass der Streit vor Gericht noch immer nicht beigelegt war, beschloss man, die Sache nicht weiter zu verfolgen und sie bei dem städtischen Gericht zu belassen.

## IX. Verstöße gegen kirchliche und religiöse Vorschriften

Das Ziel, ein geordnetes und gottgefälliges Gemeinwesen zu schaffen, war nach den Vorstellungen von Stadt- und Kirchenregiment am besten bei einer konfessionell einheitlichen Bevölkerung zu erreichen. Sie garantierte nach allgemeiner zeitgenössischer Auffassung das friedfertige Miteinander und war kein Spezifikum reformierten Denkens.201 Die glaubensmäßige Zusammengehörigkeit war, soweit man es nach den Quellen beurteilen kann, in Hamm bereits zum Zeitpunkt der Gründung des

199 Pr.B. 1645, S. 130f.

200 Kämmerer Neuhaus: geb. um 1595, "verläutet" am 14. September 1655 (Comparationes Bd. 55, 1655, S. 823); 1645 war er Kämmerer (Pr.B. 1645, S. 130) und von

1628-1629 Provisor (Comparationes Bd. 54, 1629, S. 668).

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Das Prinzip der Glaubenseinheit innerhalb eines Territoriums war bereits auf dem Augsburger Reichstag von 1555 reichsgesetzlich verankert. Den Territorialfürsten wurde im Augsburger Religionsfrieden von 1655 die Religionsfreiheit garantiert, ebenso die Entscheidung über die Konfession ihrer Untertanen. Vgl. Schilling, Heinz: Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität, in: ders.: Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte, Berlin 2002, S. 226.

Presbyteriums (1611) weitgehend gegeben.<sup>202</sup> Die Mehrheit der Hammer Bevölkerung und alle politischen Gremien wie Rat, Richtleute, Worthalter und Gemeinheit bekannten sich zum reformierten Glauben. Die Stadtkirche war sein sichtbares Symbol. Deshalb sahen es die beiden Ordnungsmächte als eine wichtige Aufgabe an, die Kirche, das heißt auch das Gebäude, in einen guten Zustand zu versetzen, der Stadtbewohner mit Stolz und Fremde mit Bewunderung erfüllen sollte.<sup>203</sup> Nach Ausweis der Kirchenrechnungen fanden während des Berichtszeitraums des Protokollbuchs (1611–1664) umfangreiche Renovierungen und Innenausbauten statt.<sup>204</sup>

Auf Grund der noch ungefestigten politischen Lage und des heraufziehenden Unheils des Dreißigjährigen Krieges – eine Situation, die von der Kirche als existenzielle Bedrohung empfunden wurde –<sup>205</sup> setzten die beiden Ordnungsmächte der Stadt alles daran, den reformierten Glauben zu bewahren und die Ansprüche der konkurrierenden Religionsgemeinschaften auf öffentliche Ausübung ihrer Gottesdienste strikt abzuwehren.<sup>206</sup>

So konzentrierte sich die Tätigkeit des Presbyteriums neben Sittenzucht und Streitschlichtung auch auf die Bewahrung der konfessionellen Einheit. Bei diesen (insgesamt 27) Disziplinierungsfällen ging es vor allem darum, die reformierte Glaubenslehre gegen diverse Anfeindungen und "Lästereien" einiger "Abtrünniger" zu verteidigen (6 Fälle) und die Abweichler notfalls mit Amtshilfe der Stadt zu bestrafen bzw. zu ermahnen. Prinzipiell beruhte zwar die Mitgliedschaft zur reformierten

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Wie Anm. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Pr.B. 1613, S. 25; 1621, S. 70; 1656, S. 150.

<sup>204</sup> Kirche und Stadt ließen Emporen einziehen, neue Bankreihen einsetzen, die sogenannte Gehrkammer (Sakristei) und den Glockenturm ausbauen und die Kirche weißen; sie verkauften Kirchenbänke an die Bürger. Die Abschaffung von Altären und Kirchenschätzen aus katholischer Zeit wurde nur behutsam im Laufe einer längeren Zeit vorgenommen (Comparationes Bde. 52-56); der Innenausbau der Kirche und der Verkauf von Kirchenbänken besonders im Jahr 1612, Bd. 53, S. 169r, S. 169v, S. 170r.

Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges eroberten jedoch die gegnerischen Truppen der Liga Teile der Herzogtümer. Hamm war von 1622 bis 1648 von pfalz-neuburgischen bzw. kaiserlichen Truppen besetzt.

Lutheranern war trotz mehrmaliger Vorstöße beim brandenburgischen Kurfürsten bis 1650 die öffentliche Ausübung ihrer Religion untersagt. Katholiken durften die Sakramente nur unter Einschränkung im Franziskanerkloster gespendet werden (Pr.B. 1638, S. 103). – Mit Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften verfuhr man wesentlich rigoroser: Juden wurden 1621 aus der Stadt gewiesen. Aschoff, Diethard: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Hamm 1287–1664, Münster 2004, S. 3. Nur wenige Wiedertäufer (gemeint sind Mennoniten) hatten in Hamm ein Aufenthaltsrecht (Pr.B. 1614, S. 30). Overmann, Hamm (wie Anm. 63), Nr. 68, S. 78.

Kirche auf Freiwilligkeit, es muss aber nicht besonders betont werden, dass eine öffentliche Abwendung von der Kirche mit Nachteilen im beruflichen und privaten Leben verbunden war (zum Beispiel konnten nur

Reformierte Mitglieder des Rates und der Zünfte werden).207

Des Weiteren sollten die als richtig erachteten kirchlichen Ordnungsprinzipien bei der Einsegnungspraxis und der Taufordnung auch von den verantwortlichen Geistlichen allgemein durchgesetzt und den Zuwiderhandlungen begegnet werden (10 Fälle).<sup>208</sup> Ferner sah man es als notwendig an, die Kirchenbesucher wegen unangemessenen Verhaltens im Gotteshaus zu sanktionieren.<sup>209</sup>

Dem Presbyterium und der Stadt war es trotz der Versuche der Besatzungsmächte, die Bevölkerung Hamms in den Jahren von 1622 bis 1631 zu rekatholisieren, gelungen, dem reformierten Bekenntnis den Alleinvertretungsanspruch zu sichern. Das änderte sich bald nach dem Regierungsantritt des brandenburgischen Kurfürsten im Jahre 1640. Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattete nämlich per Erlass 1650 den Lutheranern die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes, das sogenannte Exerzitium.<sup>210</sup> Vielfach wurden nun von den Presbytern Konfessionswechsel zu den Lutheranern befürchtet.<sup>211</sup> Angesichts der auftretenden Fälle von Mischehen zwischen Reformierten und Lutheranern sowie Katholiken sah man es als dringende Aufgabe an, die reformierten Partner zu stärken und deren Glaubenskonflikte seelsorgerlich aufzufangen. Wie bei den Sittenzucht- und Konfliktlösungsfällen war auch bei diesen Verstößen der Ausschluss vom Sakrament des Abendmahls ein Mittel, die Gemeindeglieder zu disziplinieren, denn die Teilnahme am Abendmahl erforderte vom Kirchenvolk ein von Sünden unbelastetes und reines Gewissen, um der geistlichen Speise Gottes teilhaftig zu werden.<sup>212</sup>

1662 versuchte ein Katholik, in die Zunft der Schmiede einzutreten. Diese lehnte es ab, musste sich aber der Anordnung des Kurfürsten fügen (Pr.B. 1662, S. 181).

Beispiele im Protokollbuch: Im Kirchenraum trieben Knaben Unfug, ein Lehrer beaufsichtigte seine Schüler nicht, 1644, S. 125; Frauen schwatzten, 1611, S. 8; ein

Lehrer sang nicht mit, 1622, S. 74.

Abgedruckt in: Steinen, Geschichte (wie Anm. 24), S. 663-664.

<sup>212</sup> Institutio, IV,17,40.

Hierbei handelt es sich um die Einsegnungs- und Taufpraxis der Geistlichen des Franziskanerklosters und der lutherischen Pfarrer der Umgebung Hamms (in den Gemeinden Mark, Heessen, Bockum), die von der reformierten Seite als gesetzliche Zuwiderhandlungen geahndet wurden (Pr.B. 1617, S. 51; 1632, S. 103; 1637, S. 117; 1660, S. 172).

Die Presbyter befürchteten bei den Gemeindegliedern und in ihren eigenen Reihen Konversionen zu den Lutheranern, denn zu Beginn jeder Sitzung wurde eine Umfrage gehalten, wie beispielsweise 1651, S. 142, [...] "ob auch Jemand vnserer gemein sich gelusen lassen, bei dieser Newerung, die Lutherische / versamlung Zu besuchen, vnd sich also von vns abZusondern [...]".

Bereits vor der macht- und religionspolitischen Wende in den Territorien Jülich-Kleve-Berg-Mark im Jahr 1609 hatte die reformierte Kirche in Hamm die Vorherrschaft gegenüber den anderen Konfessionen, den Lutheranern und Katholiken, erlangt und behauptet. Nach der Macht-übernahme durch die beiden Landesherren und der von ihnen erteilten Religionsfreiheit hatten die Reformierten in Hamm als einzige Glaubensgemeinschaft das *publicum exercitium* für mehrere Jahrzehnte inne. Unter dem besonderen Schutz des Rates der Stadt und mit der Zustimmung aller politischen Gremien begann das 1611 eigens eingerichtete Gremium, das Presbyterium, ohne auf landesherrliche Eingriffe Rücksicht nehmen zu müssen, das Kirchenwesen nach eigenen Vorstellungen zu einem stabilen Stadtkirchentum auszubauen. Die Anbindung an die Generalsynoden der Vereinigten Herzogtümer war für die reformierte Kirche in Hamm richtungweisend; sie gaben dieser Orientierung in theologischer und kirchenorganisatorischer Hinsicht.

Das neu geschaffene Amt des Kirchenrates befasste sich nicht nur mit Aufgaben im spezifisch kirchlichen Bereich, sondern gestaltete zusammen mit dem Stadtregiment die breitgefächerten Aufgaben des "Verwaltungsbereiches" der Stadt, wie zum Beispiel die Armenfürsorge und das Schulwesen, wobei Abgrenzungen in der Zuständigkeit anhand des Protokollbuches nur ansatzweise geklärt werden konnten. Vor allem aber übernahm das Presbyterium den nach seiner Vorstellung biblisch begründeten, göttlichen Auftrag, mit Hilfe eines verstärkten seelsorgerlichen Einsatzes und der Kirchenzucht eine reformatio vitae der Stadtgesell-

schaft herbeizuführen.

Zwar bemühten sich alle drei Konfessionen im 17. Jahrhundert – die katholische wie die lutherische und die reformierte – um das Seelenheil der Menschen, indem sie im Verein mit den Obrigkeiten durch zahlreiche Dekrete, Erlasse und andere Maßnahmen eine Verchristlichung der Gesellschaft in ihren Territorien und Gemeinwesen anstrebten, aber die reformierte Kirche kümmerte sich mit einer bisher so nicht gekannten Intensität um die Verbesserung der Moral der Menschen, und so auch in Hamm.<sup>213</sup>

Im katholischen Bereich erfüllten im 17. Jahrhundert die traditionellen geistlichen Gerichte Disziplinierungs- und Zuchtfunktionen, während diese im Luthertum dem Pfarrer oder den amtskirchlichen Instanzen oblagen. Allerdings muss eine vergleichende Betrachtung, so Schilling, die Gesamtheit des Spektrums an kirchlicher Verhaltensbeeinflussung berücksichtigen. Schilling, Heinz: Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdiszipli-

Dank der Aufzeichnungen des Protokollbuchs der reformierten Gemeinde wird für den Zeitraum von 53 Jahren die Bemühung des Gremiums um gottgefälliges Leben, um Ordnung und Disziplin der Bevölkerung in lebendiger Weise vor Augen geführt. Die Kirche war im städtischen Leben überall präsent. Nicht nur durch die wiederholten Appelle zur Befolgung der Gebote Gottes in den Predigten, sondern durch einen verstärkten Einsatz der Katechisation der Einwohner und durch die Hebung der Bildung versuchte man, die Glaubensüberzeugungen tiefer im Bewusstsein zu verankern, "die Herzen der Menschen [zu] erreichen".214 Bei ihren Aktivitäten waren die Presbyter von einem unermüdlichen pädagogischen Optimismus geleitet. In der Ausübung der Kirchenzucht sah man ein geeignetes Mittel, mit dem man dauerhaft eine Veränderung des Verhaltens nach christlichen und implizit neostoizistischen Maßstäben<sup>215</sup> herbeiführen wollte. Über die Einzelfälle hinaus sollte in der gesamten Gemeinde durch Vorhalten der "Exempel" eine innere Umkehr, eine Akzeptanz der Buße und die Abkehr von sündhaftem Verhalten erreicht werden. Die angestrebte Verhaltensänderung - die gemeinhin als ein wichtiger Schritt im Zivilisationsgeschehen gilt - berücksichtigte allerdings nicht die unterschiedlichen menschlichen Lebensumstände, die durch die individuellen materiellen und sozialen Lebensbedingungen gegeben waren. Welche Erfolge der Calvinismus generell und im Besonderen in der Stadt Hamm mit seinen bewusst geplanten und rational durchdachten Maßnahmen hatte, ist schwerlich zu verifizieren. Möglicherweise hatte die starke und unablässige psychische Beeinflussung die Ausbildung einer "innengeleiteten Kontrollinstanz" begünstigt. Durch eine derartig bewirkte Gewissensbildung sollten die Menschen befähigt werden, ohne ständige Einwirkung durch autoritative Instanzen ihre Triebregungen und Affekte selbständig zu kontrollieren. Die 22 Selbstanzeigen im Bereich Sittenzucht und die fünf weiteren bei den Mediationsverfahren sprechen für eine vollzogene Internalisierung der moralischen Normen und Werte bei einem Teil der Bevölkerung.

närer Perspektive – eine Zwischenbilanz, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinie-

rung im frühneuzeitlichen Europa, Berlin 1994, S. 33-40.

Eine mehrfach gebrauchte Redewendung; zum Beispiel Pr.B. 1611, S. 12, et passim.
 Diese waren allerdings nicht direkt angesprochen. Autoren wie Gerhard Oestreich und Christoph Strohm zeigen in ihren Arbeiten den enormen Einfluss der Stoa in den staatspolitischen und theologischen Schriften der Zeitgenossen auf: Oestreich, Geist (wie Anm. 6). – Strohm, Christoph: Ethik im frühen Calvinismus. Humanistische Einflüsse, philosophische, juristische und theologische Argumentationen sowie mentalitätsgeschichtliche Aspekte am Beispiel des Calvin-Schülers Lambertus Danaeus, Berlin/New York 1996, besonders das Kapitel: Stoarenaissance und Neostoizismus im 16. Jahrhundert, S. 117-131.

Im Protokollbuch gibt es allerdings auch einige Hinweise darauf, dass die hohen moralischen Forderungen und Ordnungsvorstellungen des Kirchenrats die Menschen überforderten. Sittenzucht war nicht für alle ein "sanftes Joch", dem man sich unterwerfen sollte, so wie es sich der Autor des Leitfadens zur christlichen "Bußzucht", Wilhelm Zepper, vorstellte,<sup>216</sup> sondern sie wurde zum Teil von den Gemeindegliedern als belastend empfunden. Immer wieder entzogen sie sich der einschränkenden Kontrolle von Stadt- und Kirchenregiment, gingen den Weg des geringsten Widerstandes (typisches Beispiel: Umgehung der Proklamationsregeln) und folgten ihren individuellen Bedürfnissen. Die Anzahl der Sittenzuchtfälle blieb über den gesamten Zeitraum relativ konstant.

Kirchen- und Stadtregiment in Hamm hatten im 17. Jahrhundert ein informelles Bündnis geschlossen, um die Stadt und deren Kirche zum Wohl der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Ordnungs- und Disziplinierungsvorstellungen neu zu organisieren. Besonders in den schweren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und in der Folge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Kommune in den dreißiger Jahren war eine enge Zusammenarbeit der beiden Ordnungsmächte gefordert und auch prak-

tiziert worden.

Die nahezu unangefochtene Stellung des reformierten Kirchentums änderte sich grundlegend nach der Übernahme der Regierungsgewalt durch den Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und dessen Nachfolger. Die partielle Selbständigkeit der Stadt wurde nachhaltig eingeschränkt. Schritt für Schritt griffen die brandenburgischen Herrscher in die städtischen Rechte ein und hebelten die althergebrachten Freiheiten und Privilegien aus.

Die verschiedenen Maßnahmen der Kurfürsten sind in den übergeordneten Prozess der absolutistischen Staatsvorstellungen eingebettet. Beide Ordnungsmächte, Stadt- und Kirchenregiment, waren davon im gleichen Maße betroffen. In besonderer Weise hatte eine landesherrliche Anordnung an den Festen des reformierten Stadtkirchentums in Hamm gerüttelt: Die Zulassung des öffentlichen Exerzitiums für die Lutheraner im Jahr 1650.<sup>217</sup> Damit verlor die reformierte Kirche ihr Glaubensmonopol und nahm fortan die Stellung einer bevorrechtigten Öffentlichkeitskirche an.<sup>218</sup>

217 Steinen, Geschichte (wie Anm. 24), S. 663f.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Zepper, Disziplin (wie Anm. 37), S. 6, S. 25, et passim; Neues Testament, Mt 11,30.

Diesen Ausdruck prägte Schilling für die Situation der multikonfessionellen Stadt Leiden unter Mehrheit der Calvinisten. Schilling, Calvinistische Presbyterien (wie Anm. 3), S. 439.